

Achte Sitzung – Huitième séance

Donnerstag, 15. Juni 1995, Vormittag

Jeudi 15 juin 1995, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Küchler Niklaus (C, OW)

Präsident: Ich habe die Freude, Ihnen mitzuteilen, dass unser Kollege Willy Loretan heute seinen Geburtstag feiert. Wir wünschen ihm alles Gute und weiterhin viel Glück und Gesundheit. (Beifall)

93.095

Arbeitslosenversicherungsgesetz. Teilrevision

Loi sur l'assurance-chômage. Révision partielle

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 105 hiervor – Voir page 105 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 8. Juni 1995

Décision du Conseil national du 8 juin 1995

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Wir befinden uns im letzten Umgang des Differenzbereinigungsverfahrens beim Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Was ist seit unseren letzten Beratungen geschehen? Es wurde weitherum eingesehen, dass die Lösung, die der Nationalrat getroffen hatte und die die Schaffung von 66 000 Plätzen in aktiven arbeitsmarktlichen Massnahmen vorsah, die Kantone in starkem Masse überfordern würde. Andererseits erschien vielen das Kriterium unseres Rates, die Pflicht zum Mitmachen in einer arbeitsmarktlichen Massnahme auf junge Leute unter 25 Jahre zu beschränken, als zu eng umschrieben.

Angesichts dieser Situation und auch in Anbetracht der Tatsache, dass alle Beteiligten sich der Dringlichkeit bewusst sind, dass auf den 1. Januar 1996 mit der Umsetzung eines neuen Gesetzes begonnen werden kann, hat am 24./25. April 1995 in Solothurn eine Sitzung der Subkommission SGK Ihres Rates mit der Subkommission WAK des Nationalrates sowie mit Vertretern der Sozialpartner und der Kantone stattgefunden. Anlässlich dieser Zusammenkunft wurde versucht, die guten Ideen aus dem Entscheid des Nationalrates und die guten Ideen aus dem Entscheid des Ständerates zu übernehmen und ein austariertes System in die Räte zu bringen, das auch von den Sozialpartnern und den Kantonen akzeptiert werden kann.

Diese Vorlage wurde letzte Woche vom Nationalrat behandelt und gutgeheissen. Sie liegt Ihnen heute zur Beratung vor. Bevor wir in die Detailberatung einsteigen, erläutere ich kurz die fünf tragenden Pfeiler des Systems:

1. Das Ziel ist ganz klar die möglichst rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess. Jeder Arbeitslose ist gehalten, nach einer gestützt auf das Alter abgestuften Frist in einer arbeitsmarktlichen Massnahme tätig zu werden. Freie Taggelder – solche, die ohne Betätigung in einer arbeitsmarktlichen Massnahme bezogen werden können – werden für Arbeitslose bis zum 50. Altersjahr während 150 Tagen, bei Arbeitslosen vom 50. bis zum 60. Altersjahr während 250 Tagen und für Arbeitslose ab dem 60. Altersjahr während 400 Tagen ausbezahlt. Die darüber hinausgehenden Taggelder bis zum Ablauf der Rahmenfrist von 520 Tagen sind sogenannte be-

sondere Taggelder und werden nur beim Besuch einer arbeitsmarktlichen Massnahme ausbezahlt.

Den Kantonen ist es aufgetragen, die Plätze für die aktiven arbeitsmarktlichen Massnahmen zur Verfügung zu stellen. Es kann sich dabei um Kurse, Beschäftigungsprogramme, Praktika in Privatfirmen, Ausbildungs- oder Einarbeitungszuschüsse sowie Programme zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit handeln. In Abwägung des Zieles der Wiedereingliederung einerseits und der Machbarkeit andererseits wird im Gesetz ein Kontingent von 25 000 von den Kantonen zu schaffenden Plätzen in arbeitsmarktlichen Massnahmen festgelegt. Diese Plätze werden – gewogen nach Arbeitslosen- und Einwohnerzahl – auf die verschiedenen Kantone verteilt. Den Kantonen wird es innerhalb des ihnen zugewiesenen Kontingentes überlassen, welche Arbeitslosen sie vordringlich in arbeitsmarktlichen Massnahmen beschäftigen wollen. Damit können speziell an die regionalen Bedürfnisse angepasste Lösungen erarbeitet werden.

Wenn es einem Kanton nicht gelingt, die ihm auferlegte Zahl von Plätzen in arbeitsmarktlichen Massnahmen zu schaffen, so hat er gemäss Antrag Ihrer Kommission 20 Prozent der Taggelder zu übernehmen, die an Personen ausbezahlt sind, die nicht an einer arbeitsmarktlichen Massnahme teilnehmen können. Gemäss Beschluss des Nationalrates – hier bleibt weiterhin eine Differenz bestehen – hätten die Kantone 40 Prozent dieser sogenannten Ersatztaggelder zu übernehmen.

2. Entgegen dem von Ihrem Rat getroffenen Beschluss hat die Beitragsdauer keinen Einfluss mehr auf die Dauer der Ausbezahlung der Arbeitslosenentschädigung. Sechs Monate Beitragszeit lösen den Anspruch auf 520 freie respektive besondere Taggelder aus. Wird ein Versicherter innert drei Jahren nach Ablauf der Rahmenfrist erneut arbeitslos, so muss er, um erneut Taggelder auszulösen, eine Mindestbeitragszeit von 12 Monaten aufweisen.

3. Die dritte wesentliche Neuerung gegenüber dem heutigen System und in geringerem Masse auch gegenüber den von Ihnen das letzte Mal gefällten Beschlüssen besteht darin, dass die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen keine neuen Taggeldansprüche mehr auslösen kann. Beschäftigungsprogramme, die innerhalb der 520tägigen Anspruchsberechtigung durchgeführt werden, sind nicht mehr Grundlage, um nachher erneut Taggeldansprüche auslösen zu können.

4. Dies bedeutet, dass die Dauer der Anspruchsberechtigung definitiv auf 520 Tage (2 Jahre) beschränkt ist. Die Arbeitslosenversicherung ist nicht in der Lage, über diesen Zeitraum hinausgehende Arbeitslosigkeit abzudecken. Hier beginnt die Aufgabe anderer sozialer Netze.

5. Zur Finanzierung: Der Nationalrat ist hier unseren Beschlüssen gefolgt und verzichtet ebenfalls auf die Verankerung von A-fonds-perdu-Beiträgen der Kantone an den Arbeitslosenfonds.

Delamuraz Jean-Pascal, conseiller fédéral: Rassurez-vous, je serai bref, mais je crois qu'il importe de placer cette nouvelle discussion sous l'éclairage de la conciliation et d'une tentative de terminer la phase parlementaire de cette longue saga qu'est la mise sous toit d'une loi sur l'assurance-chômage, nouvelle formule. J'aimerais rappeler que, comme premier Conseil, vous aviez eu l'occasion d'aborder ce thème important le 17 mars 1994 – il y a donc plus d'un an – puis, lors d'une deuxième délibération, le 2 février 1994. Nous sortons maintenant de la discussion au Conseil national, et votre commission elle-même s'est très largement inspirée des décisions qui y ont été prises.

Ces décisions sont nées de ce que j'appellerai le compromis de Soleure, c'est-à-dire de ce haut lieu de l'unité fédérale bien connu historiquement, qui a été aussi le haut lieu des travaux communs que les commissions du Conseil des Etats et du Conseil national, avec les partenaires sociaux et les représentants des cantons, ont pu conduire et qui nous mènent à une proposition à laquelle, d'une manière générale, le Conseil fédéral adhère, et à laquelle il vous propose d'adhérer également. Les points qui ont apporté des modifications aux décisions

retenues jusqu'alors sont relativement peu nombreux. Je voudrais me limiter à trois points sur lesquels le compromis de Soleure est différent de ce que nous avons décidé au Parlement dans les phases antérieures.

1. Le Conseil national et votre commission proposent de ramener les obligations des cantons, en matière de mesures de formation et d'occupation, à un minimum de 25 000 places annuelles (art. 72b). Le Conseil fédéral se rallie à cette proposition.

2. La deuxième différence qu'introduit le compromis de Soleure est d'accepter une participation financière forfaitaire des cantons aux mesures actives (art. 72c). Le Conseil fédéral soutient également cette proposition. Elle permet de simplifier les procédures, de rendre plus transparentes les méthodes. Elle maintient néanmoins, ce qui est nécessaire, une incitation financière à réaliser les mesures de qualité à des prix avantageux.

3. La troisième différence concerne le financement de l'assurance-chômage. C'est la décision de votre Conseil qui a été reprise. Sur un point cependant, vous n'êtes pas suivis par le compromis de Soleure. Il s'agit de la compétence qui serait donnée au Conseil fédéral de porter le taux de cotisation à 3 pour cent sur les salaires inférieurs à 97 000 francs, et d'avoir un taux de 1 pour cent de contribution de solidarité pour la marge qui va de 97 000 francs à 243 000 francs, plafonnement absolu. Il en résultera une baisse des recettes de l'ordre de 250 millions de francs par an, ce qui rallongera la durée de remboursement à la Confédération d'environ six mois. Cela signifie plus de 100 millions de francs de diminution des recettes de la Confédération chaque année, pendant les années sur lesquelles porte le remboursement. Ça n'est pas une perspective extrêmement souriante. Nous vous proposons toutefois de vous rallier à cette décision; elle nous paraît constituer un centre de ralliement de l'ensemble des majorités de vos commissions, celle du Conseil des Etats et celle du Conseil national.

Vous me permettrez d'avoir un dernier pleur sur le fait que les 5 pour cent à fonds perdu de participation des cantons figureraient dans le projet du Conseil fédéral. Vous n'avez pas voulu entendre cette voix de la sagesse au Conseil des Etats, en plaidant la charge financière des cantons pour abandonner cette idée. Le Conseil national a flirté avec cette bonne idée. Il a fini par l'abandonner lui-même parce qu'à votre tour vous aviez confirmé, dans le deuxième débat, votre volonté de ne pas suivre, définitivement, le projet du Conseil fédéral sur ce point. La mort dans l'âme, le Conseil fédéral se rallie à l'abandon de ces 5 pour cent cantonaux, en pensant que ça n'est pas un acte convenable, mais qu'il est inévitable.

C'est ainsi que nous pouvons apporter notre meilleure contribution à ce compromis de Soleure qui, encore une fois, mérite d'être suivi. Je le salue, car il est grand temps maintenant de pouvoir disposer d'un instrument définitif en matière d'assurance-chômage. Je pense que la longue élaboration parlementaire, marquée de changements de cap importants, devrait nous permettre d'aboutir, à cette session, avec une loi définitive.

C'est dans cet esprit de ralliement que je vous invite à suivre les propositions de votre commission.

Art. 3a, 4a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Ich komme zu den detaillierteren Ausführungen zu den einzelnen Artikeln; zuerst zu den Artikeln 3a und 4a, die zusammen behandelt werden können.

Der Ständerat hatte beschlossen, dass auf den Einkommen bis zu 243 000 Franken 3 Prozent zu bezahlen sind. Der Nationalrat findet, dass dies die Einkommen zwischen 97 200 und 243 000 Franken zu sehr belastet, und hat den Beitragsatz von 3 Prozent nur bis zu einem Einkommen von 97 200 Franken festgelegt; er möchte, dass bei einem Einkommen

zwischen 97 200 und 243 000 Franken nur noch 1 Prozent zu bezahlen sei. Dies bedeutet keine Verschlechterung bei der Finanzierung der laufenden Ausgaben, sondern es bedeutet einzig, dass die Abbezahlung der Schulden etwas länger dauert, und zwar in etwa sechs Monate länger, als dies bei der ständerätlichen Lösung der Fall gewesen wäre.

Ihre Kommission ist der Ansicht, dass hier dem Nationalrat gefolgt werden kann und die Finanzierung nach Beschluss des Nationalrates erfolgen kann.

Delamuraz Jean-Pascal, conseiller fédéral: Les articles 3a et 4a ne font pas l'objet de commentaires particuliers de ma part.

Angenommen – Adopté

Art. 13 Abs. 1, 2quater, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Martin Jacques

Abs. 2quater

Wenn die Teilnahme an einer von der Arbeitslosenversicherung finanzierten vorübergehenden Beschäftigung mindestens 6 Monate gedauert hat, löst sie für Versicherte, die 55 Jahre und älter sind, einen einmaligen Anspruch auf höchstens 85 Taggelder für die anschliessende Rahmenfrist aus.

Art. 13 al. 1, 2quater, 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Martin Jacques

Al. 2quater

Si elle a duré 6 mois au moins, l'activité exercée au titre d'un emploi temporaire financé par l'assurance-chômage ouvre aux assurés âgés de 55 ans ou plus un droit maximal unique à 85 indemnités journalières pour le délai-cadre suivant.

Abs. 1 – Al. 1

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Ich schlage Ihnen vor, dass wir zuerst Absatz 1 bereinigen und dann zu Absatz 2quater mit dem Antrag Martin Jacques kommen.

In Artikel 13 Absatz 1 geht es um die Mindestbeitragszeit für den Bezug von Arbeitslosenversicherungsleistungen. Sie hatten beschlossen, hier generell sechs Monate einzusetzen. Der Nationalrat hat differenziert; er setzt sechs Monate beim erstmaligen Bezug ein, und im Wiederholungsfalle innert dreier Jahre, nach Ablauf der ersten Rahmenfrist, sind es dann zwölf Monate. Bei der generellen Lösung des Nationalrates können innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug bis maximal 520 Taggelder bezogen werden, was eine Verlängerung der Leistungsdauer im Vergleich zum geltenden Recht darstellt. Aus diesem Grunde rechtfertigt es sich, die Anspruchsvoraussetzungen im Wiederholungsfalle zu verschärfen, indem die minimale Beitragsdauer verlängert wird. Diese Verlängerung gilt nur dann, wenn ein Versicherter innert fünf Jahren zweimal arbeitslos wird. Deshalb wird also im Wiederholungsfalle die Aufstockung auf zwölf Monate Beitragszeit vorgesehen.

Angenommen – Adopté

Abs. 2quater – Al. 2quater

Martin Jacques (R, VD): Il me semble utile, bien sûr, de défendre la proposition que j'ai présentée en commission et qui n'a pas été retenue à une courte majorité. La même proposition, présentée au Conseil national par M. Maitre, a été rejetée par 78 voix contre 77. On voit donc qu'il y a une volonté assez forte de traiter cette question.

J'explique les raisons pour lesquelles j'ai déposé cet amendement. Vous le savez, dans le compromis de Soleure, les

indemnités ont été montées de 400 à 520 jours. C'est vrai, c'est une réalité qui, bien sûr, relativise la décision que notre Conseil avait prise lors de la délibération du printemps dernier, où nous avons admis le principe d'une ouverture d'un droit maximal unique de 85 indemnités aux chômeurs âgés de 55 ans ou plus.

J'interviens à nouveau pour les raisons suivantes:

1. Des chômeurs qui ont plus de 55 ans arrivent souvent en fin de droits sans avoir retrouvé du travail. C'est malheureusement le cas, parce qu'il faut bien reconnaître que leur position est difficile au plan de l'économie; les employeurs n'engagent pas souvent des personnes âgées parce qu'elles coûtent plus cher socialement et que, souvent, les entreprises préfèrent de jeunes collaborateurs. Dès lors, les personnes à partir de 55 ans ont très peu de chances de retrouver un emploi.

Or, il faut bien reconnaître que, dans notre évolution économique de ces dernières années, ces personnes ont directement et très clairement contribué à l'enrichissement de notre pays. Les pénaliser maintenant, à la fin de leur carrière, me semble inhumain. C'est une des raisons pour lesquelles je vous invite à soutenir ma proposition.

2. En outre, ces gens qui ne trouveront plus d'emploi seront à la charge de l'assistance publique. Dès lors, entrant dans le système d'assistance sociale, ce sont les cantons qui se trouvent dans l'obligation de payer, ce qui représente un coût extrêmement lourd. Ce qui me paraît encore plus pénalisant, c'est que ces gens soient exclus du marché du travail. C'est une pénalisation morale extrêmement lourde à supporter. C'est la raison pour laquelle je vous demande de donner aux demandeurs d'emplois de 55 ans ou plus la possibilité, après six mois d'un programme d'occupation, de pouvoir toucher encore 85 indemnités.

Ce n'est pas du tout un retour à la dynamique précédente où l'on pouvait ad aeternum retrouver des programmes d'occupation et des indemnités, c'est une seule et unique fois.

Voilà les raisons pour lesquelles je vous demande de confirmer notre décision du printemps dernier et de maintenir une petite divergence qui n'en est pratiquement pas une, puisqu'il y avait quasiment égalité au Conseil national lors du vote sur la proposition correspondante.

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Ich möchte vorausschicken, dass die Kommission das Problem, das Herr Martin Jacques angetönt hat, nämlich die grossen Schwierigkeiten der älteren Arbeitnehmer, wieder eine Stelle zu finden und sich wieder im Arbeitsmarkt eingliedern zu können, sehr ernst genommen hat. Wenn sie daraus nicht dieselben Schlussfolgerungen zieht, wie dies Herr Martin tut, dann nicht im geringsten, weil sie sich des Problems nicht bewusst wäre, sondern weil sie das Problem mit Bezug auf die gesamte Philosophie dieser Revision angehen möchte.

Herr Martin hat Sie gebeten, bei unserem ursprünglichen Entscheid zu bleiben, der ebenfalls während einer nochmaligen Dauer von 85 Tagen Taggelder vorgesehen hat. Ich möchte Ihnen beliebt machen, dies nicht zu tun, und zwar deshalb, weil die Grundvoraussetzungen nicht mehr dieselben sind, wie wir sie bei unserer letzten Entscheid angetroffen haben. Damals sind wir davon ausgegangen, dass es möglich sei, dass Versicherte ihren Höchstanspruch bereits nach 85, 170 oder 250 Tagen ausgeschöpft haben. Es war nach unserem alten System in keinem Fall möglich, 520 Taggelder zu erreichen.

Das neue Konzept beruht auf dem Grundgedanken, dass die Versicherung im Gegensatz zum geltenden Recht während der ganzen zweijährigen Rahmenfrist Leistungen erbringt. Nach Ablauf dieser 520 Tage ist die Wiedereingliederung Sache der Kantone. Es ist Sache der Kantone, das notwendige soziale Netz aufzubauen.

Die Philosophie des neuen Systems ist es, dass man so früh wie möglich und mit soviel Kraft wie irgend möglich auf die Wiedereingliederung der arbeitslosen Personen hinwirken muss und dass es nicht einfach um eine längere Dauer der Taggeldbezüge gehen kann.

Ich bitte Sie daher, dem neuen System Rechnung zu tragen und hier nicht eine weitere Verlängerung von 85 Taggeldern zu beschliessen.

Onken Thomas (S, TG): Ich meinerseits möchte den Antrag Martin Jacques unterstützen und Ihnen empfehlen, ihm zuzustimmen. Herr Martin hat den Vorschlag von Herrn Nationalrat Maitre aufgenommen, der einen gleichlautenden Antrag im Nationalrat eingebracht hat und dort mit dem knappstmöglichen Ergebnis unterlegen ist, nämlich mit einer einzigen Stimme. Ich denke, dass wir wohl daran tun, diesen Antrag hier nochmals zu erwägen und ihn vielleicht auch in dieses Gesetz aufzunehmen.

Es ist zwar richtig, wie die Kommissionssprecherin erläutert hat, dass die Voraussetzungen geändert haben. Wir hatten bei der Fassung, die im Januar vorlag, eine Beitragszeit von 400 Tagen vorgesehen, und dann die Möglichkeit – für alle sogar –, nochmals 85 Tage zusätzlichen Anspruchs zu erwerben. Diese Voraussetzung hat geändert, indem wir jetzt einen Höchstanspruch von 520 Tagen vorgesehen haben. Aber auch Herr Martin hat seinen Antrag angepasst; er verlangt diese Massnahme ja nicht mehr für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern ganz gezielt nur für die älteren ab 55 Jahren.

Und da müssen wir – wenn wir uns die Realitäten vergegenwärtigen – doch einfach sehen, dass es diese älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die auch noch nicht in einen frühen Ruhestand treten können, heute auf dem Arbeitsmarkt ganz besonders schwer haben. Aber selbst nach 520 Tagen ist die Chance nicht vertan, sie gegebenenfalls durch individuelle Beratung, durch geeignete Massnahmen doch noch plazieren zu können. Es braucht bei diesen älteren Erwerbslosen mehr Geduld und einen längeren Atem, und deshalb ist für sie, um eine Härte zu mildern, dieser einmalige, zusätzliche Anspruch auf 85 Tage gerechtfertigt.

Eine weitere Rechtfertigung liegt meines Erachtens darin – hier kann man nun freudigen Genossenschaft Solidarität üben –, dass man eine Geste gegenüber jenen Kantonen macht, die eine besonders hohe Arbeitslosigkeit haben und bei denen sich damit das Problem der Aussteuerung für den Kanton selbst und für die betroffenen Gemeinden in einem besonderen Masse stellt. Die Möglichkeit, welche Herr Martin hier eröffnet und in das Gesetz einbringen will, mildert diese Last und Verpflichtung.

Deshalb ersuche ich Sie, diesem wohlbedachten Antrag zuzustimmen.

Simmen Rosmarie (C, SO): Der Antrag Martin Jacques greift tatsächlich ein echtes Problem auf, um das sich sowohl die Kommissionen als auch bereits die Ratsplena mehrfach gekümmert haben. Die Lösung, die uns Herr Martin vorschlägt, ist indessen eine rein fürsorgliche und soziale Massnahme. Sie wäre an sich gewiss sehr erwünscht und würde auch für die betreffenden Personen eine Erleichterung bringen.

Aber – da muss ich die Kommissionssprecherin unterstützen – diese Massnahme würde zusätzlich auf unser bereits erweitertes System aufgesetzt. Es ist eine Massnahme, die zu Lasten der Arbeitslosenversicherung geht. Wir haben in den Beratungen, die mit den beiden Subkommissionen, den Sozialpartnern und den Kantonen in Solothurn stattfanden, einfach gemerkt, dass wir mit diesem erweiterten System an eine Grenze stossen, die wir nicht mehr überschreiten können, wenn wir nicht diesen ganzen fragilen und komplizierten Kompromiss aufs Spiel setzen wollen.

Das ist der Grund, weshalb ich Ihnen – ohne grosse Freude, aber trotzdem mit Überzeugung – beantragen möchte, hier der Kommission zuzustimmen.

Schiesser Fritz (R, GL): Gestatten Sie mir eine kurze Bemerkung zu diesem Antrag von Kollege Martin Jacques: Was Frau Simmen gesagt hat, ist an sich zutreffend. Es handelt sich um eine sozial ausgerichtete Massnahme, weil wir auch mit diesen zusätzlichen 85 Tagen die schwierige Situation der 55jährigen und älteren Arbeitslosen nicht grundlegend verändern können.

Ich möchte auf die finanziellen Folgen hinweisen, die diese Massnahme nach sich zieht. In der Kommission hat uns Herr Nordmann erklärt, diese Massnahme koste etwa 28 Millionen Franken. Wenn man sich überlegt, wie gross die jährlichen Ausgaben der Arbeitslosenversicherung sind, so darf man sagen, dass diese 28 Millionen Franken den Rahmen sicher nicht sprengen, auf der anderen Seite aber doch in zahlreichen Fällen zu einer Linderung der Not beitragen können, die für ältere Arbeitslose entsteht. Es war dies der Grund, weshalb ich mich in der Kommission für diesen Antrag ausgesprochen habe.

Ich werde Herrn Martin aber auch aus der Überlegung heraus unterstützen, wonach sich eine gewisse Solidarität gegenüber jenen Kantonen aufdrängt, die eine hohe Arbeitslosigkeit haben.

Wir können dem Antrag Martin Jacques stattgeben. Die Grössenordnung ist absolut verkraftbar. Die Lösung bringt nicht eine grundlegende Veränderung der Situation der älteren Arbeitslosen, sicher aber eine Linderung.

Prongué Marie-Madeleine (C, JU): Je soutiendrai moi aussi la proposition Martin Jacques, et pour les raisons suivantes:

1. Je combats l'idée qu'il faut sauver un système. Il s'agit ici d'aider des travailleurs à arriver dignement à la fin de leur carrière professionnelle et d'éviter autant que possible qu'ils recourent au petit crédit ou à l'assistance publique.
2. Connaissant quelques personnes de cet âge et dans cette situation, il faut remarquer qu'elles ont dû s'y prendre à plusieurs reprises pour trouver un emploi qui leur permette de mettre encore un peu leurs qualifications et leur savoir-faire à la disposition de la communauté. Des emplois de courte durée, si ces personnes peuvent encore en trouver, doivent aussi leur permettre d'accéder encore aux prestations de l'assurance-chômage.

Il faut donc encourager leur effort pour rester dans la course et leur accorder la possibilité de retrouver cet accès aux indemnités. Plus les personnes de cet âge garderont un espoir, moins les assurances sociales auront à intervenir, ce qui est en définitive tout bénéfique pour la collectivité tout entière.

Delamuraz Jean-Pascal, conseiller fédéral: Sans doute, les chômeurs les plus âgés ont-ils droit, mais les autres aussi, à notre large compréhension humaine et à notre sens de la solidarité. Lorsque l'on a consacré sa vie à travailler à la prospérité de ce pays, en être privé au crépuscule de sa vie active est particulièrement injuste et parfois même cruel, j'en conviens. C'est la raison pour laquelle le Conseil fédéral a salué, avec empressement, le fait que l'on passe de 400 à 520 indemnités et que l'on donne ainsi aux travailleurs les plus âgés une perspective et un espoir de réinsertion dans le monde du travail qui soient plus convenables et qui autorisent davantage d'espoirs que le système plus strict qui avait été originellement imaginé.

Toutefois, si nous devons nous réjouir de cette augmentation intervenue dans la discussion parlementaire, il y a quand même quelque part une limite à fixer. La limite de 520 jours est suffisante pour que l'on puisse imaginer que ce ne sont pas 50 ou 85 jours de plus qui amèneront le chômeur le plus âgé à une situation fondamentalement différente et préférable à celle des 520 jours. Je crois que la cote retenue, de manière précaire, est vrai, à une voix de majorité, par le Conseil national et que votre commission vous propose d'accepter est une cote convenable. C'est cette décision-là qu'il nous faut respecter, indépendamment du fait qu'elle éviterait de créer une divergence avec le Conseil national. Mais ce n'est pas là la raison principale. La raison principale, comme l'ont expliqué M^{me} le rapporteur et M^{me} Simmen, est dans la philosophie de cette nouvelle formule née du compromis de Soleure. A mon avis, des surenchères ou des modifications n'ont pas légitimement leur place, ni sociale, ni économique.

Au reste, j'aimerais attirer l'attention des députés au Conseil des Etats sur le fait que l'article 27 alinéa 6 prévoit, pour les chômeurs proches de l'âge de la retraite, 120 indemnités

supplémentaires déjà. C'est dire que cette catégorie de chômeurs a été traitée de manière particulièrement attentive et ouverte par le Parlement par deux fois, lorsqu'on a passé à 520 indemnités et lorsqu'on a introduit l'alinéa 6 de l'article 27 pour les personnes les plus proches de la retraite. Je crois que les parlementaires ont rempli leur devoir de solidarité à l'égard des chômeurs les plus âgés et qu'ils peuvent avoir la conscience allégée.

Dans cet esprit, je vous demande de repousser la proposition Martin Jacques et de vous en tenir à la version née, elle aussi, du compromis de Soleure, qui est digne de votre appui.

Abstimmung – Vote

| | |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Kommission | 24 Stimmen |
| Für den Antrag Martin Jacques | 18 Stimmen |

Abs. 3 – Al. 3

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Bei Artikel 13 Absatz 3 handelt es sich um eine rein redaktionelle Bereinigung. Ich bitte Sie, sich mit Ihrer Kommission dem Nationalrat anzuschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 16 Abs. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Brändli, Loretan)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 16 al. 3

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Brändli, Loretan)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Sie haben im letzten Umgang beschlossen, an Artikel 16 Absatz 3 festzuhalten. Der Nationalrat möchte diesen Absatz streichen, und die Mehrheit Ihrer Kommission hat sich damit einverstanden erklärt.

Inhaltlich und materiell sind sich beide Räte einig: Gemäss Artikel 16 Absatz 1 hat der Arbeitslose zur Schadensminderung grundsätzlich jede Arbeit unverzüglich anzunehmen. In Absatz 2 wird aufgezählt, welche Arbeiten als unzumutbar zu taxieren sind. Die Zumutbarkeitsregeln schützen klar nur vor Überforderung – z. B. Gesundheitsschäden –, nicht vor Unterforderung. In Absatz 2 Litera b wird festgehalten, dass «angemessen auf die Fähigkeiten oder auf die bisherige Tätigkeit Rücksicht» zu nehmen ist. Der Begriff «angemessen» beinhaltet klar, dass mit längerer Dauer der Arbeitslosigkeit immer weniger auf die Fähigkeiten und die bisherige Tätigkeit Rücksicht zu nehmen ist, bis dann schliesslich – individuell von Fall zu Fall verschieden, aber etwa nach Ablauf von vier Monaten – keine besondere Beachtung dieses Kriteriums mehr zu erfolgen hat.

Indem wir uns dem Nationalrat anschliessen und uns mit der Streichung von Absatz 3 einverstanden erklären, bieten wir Hand zu einer etwas individuelleren Behandlung der Fälle, gehen jedoch nicht vom Grundprinzip der mit der Zeit abnehmenden Rücksichtnahme ab.

Brändli Christoffel (V, GR), Sprecher der Minderheit: Die Botschaft spricht zu Recht davon, dass es bei diesem Zumutbarkeitsartikel um ein Kernstück der Revision geht. Der Bundesrat hat in der Botschaft ein klares Konzept vorgelegt. In Absatz 1 wurde der Grundsatz verankert, wonach jede Arbeit zumutbar ist. Dann werden aber in Absatz 2 relativ grosszügig Ausnahmen postuliert. Man könnte sagen, dass diese

Ausnahmen den Artikel 1 beinahe ausser Kraft setzen und beinahe das bisherige Recht übernehmen.

Der Bundesrat hat dann in Absatz 3 zu Recht gesagt, dass der Bundesrat nach Ablauf von vier Monaten eine flexible Lösung, also eine weniger strenge Handhabung dieser Ausnahmen, insbesondere der Litera b, realisieren soll.

Der Ständerat hat die Bestimmungen des Bundesrates in seinen bisherigen Beratungen verschärft: in der ersten Runde mit 26 zu 6 Stimmen, in der zweiten Runde einstimmig. Der Nationalrat hat sie entschärft, abgeschwächt. Man muss auch sagen, dass er damit diesem Zumutbarkeitsartikel die Zähne gezogen hat. Der Bundesrat hat sich bei den früheren Debatten immer für die strengere Variante des Ständerates ausgesprochen.

Grundsätzlich verrete ich die Auffassung, dass der Ständerat unbedingt an seiner bisherigen Grundausrichtung festhalten sollte. Ein Artikel, welcher in Absatz 1 jede Tätigkeit als zumutbar, in Absatz 2 aber fast alles zur Ausnahme erklärt, reicht für die Durchsetzung eines strengen Zumutbarkeitsbegriffes nicht aus. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass beispielsweise Litera b im Vergleich zum geltenden Recht larger und nicht strenger gefasst ist: Im alten Recht heisst es, dass die bisherige Tätigkeit «wenn möglich» zu berücksichtigen sei. Neu soll gelten, dass die bisherige Tätigkeit zu berücksichtigen sei. Dadurch wird eigentlich unabdingbar, dass man in Absatz 3 signalisiert, man müsse im Laufe der Zeit strengere Anforderungen stellen.

Der Hinweis, dass dies aus dem Wort «angemessen» abgeleitet werden könne, ist natürlich nicht haltbar, weil das Wort «angemessen» bereits im geltenden Recht enthalten ist. Wer mit dieser Materie zu tun hat und Gerichtsverfahren durchgezogen hat, der weiss, dass dem eben nicht so ist. Ich verzichte darauf, die Voten von Ratskollegen und von Herrn Bundesrat Delamuraz zu zitieren. Sie wissen selber, was Sie zu diesem Artikel jeweils gesagt haben.

Wenn ich trotzdem nicht an der Fassung des Ständerates festhalte, sondern Ihnen empfehle, der Fassung des Bundesrates zuzustimmen, die dem Bundesrat die Kompetenz gibt, diese Verschärfung nicht auf vier Monate begrenzt festzulegen, sondern sie in der Verordnung auch etwas flexibler zu regeln, so tue ich das, weil ich sehe, dass hier eine wesentliche Differenz zwischen Ständerat und Nationalrat besteht und dass wir am Ende des Differenzbereinigungsverfahrens eine Lösung vorschlagen sollten, die, so meine ich, in beiden Räten mehrheitsfähig sein müsste.

Ich danke Ihnen, wenn Sie dem Minderheitsantrag zustimmen.

Onken Thomas (S, TG): Sie haben es soeben beim Antrag Martin Jacques, der ein sozial ausgerichteter Antrag war, abgelehnt, eine Differenz zum Nationalrat zu schaffen. Ich bitte Sie, sie nun auch hier nicht zu schaffen, sondern es bei der Lösung zu belassen, die uns der Nationalrat vorschlägt und die im übrigen – das möchte ich ausdrücklich sagen – Bestandteil des Kompromisses von Solothurn ist, auf den man sich so oft berufen hat: Bestandteil der Lösung zwischen den beiden Arbeitsgruppen, die dort tätig waren, Bestandteil aber auch des Kompromisses zwischen den Sozialpartnern. Auch die Arbeitgeberseite – selbst die Vertreter des Gewerbeverbandes – hat dieser Lösung, die uns der Nationalrat vorschlägt, ausdrücklich zugestimmt, und das gibt ihr doch eine gewisse Rückendeckung.

An sich geht es ohnehin um einen Streit um Worte. Aber es sind Worte, die eine ganz beträchtliche Wirkung, ein beträchtliches Gewicht, meines Erachtens sogar einen psychologischen Effekt haben und die wir deshalb ernst nehmen müssen. Denn die Balance dieses Gesamtkompromisses wird gestört, wenn man ausgerechnet hier beharrt und eine harte Linie durchsetzen möchte.

Wir sollten zunächst einmal den Absatz 1 nicht vergessen. Wenn man eine Fahne vor sich hat – mit nur noch einem Minderheitsantrag unten, oben die Seite blank –, blickt man oft nicht mehr zurück zum Absatz 1, in dem es heute im Gegensatz zur früheren Praxis kurz und bündig und nüchtern heisst: «Der Arbeitslose muss zur Schadensminderung

grundsätzlich jede Arbeit unverzüglich annehmen.» Das ist gegenüber früher eine Änderung der Philosophie, von der wir dann in Absatz 2 gewisse Ausnahmen bestimmen. Aber dieser Grundsatz steht jetzt im Gesetzentwurf. Früher war es genau andersherum formuliert. Jetzt steht es in dieser harten Klarheit hier. Dass wir, wenn das schon so ist, versuchen, solange wie möglich angemessen auf die bisherige Qualifikation, auf die bisherigen beruflichen Erfahrungen Rücksicht zu nehmen, ist sicher richtig. Wir wollen doch die Erwerbslosen nicht disqualifizieren, sie schon nach vier Monaten in eine möglicherweise weniger geeignete, weniger auf ihre Fähigkeiten ausgerichtete Tätigkeit zwingen. Wir bekommen überdies mit den regionalen Arbeitsvermittlungszentren ein neues Instrument in die Hand, das eine viel individuellere Abklärung erlaubt, eine bessere und persönlichere Betreuung und damit auch eine raschere und gezieltere Wiederintegration in das Erwerbsleben. Mit der Formulierung «angemessen ... Rücksicht nimmt» haben wir bereits genug Flexibilität, Herr Kollege Brändli. Diese Bestimmung – das hat auch die Kommissionssprecherin ausgeführt – wird heute schon im richtigen, im von Ihnen erwarteten Sinne angewendet. Es braucht diese Verschärfung, diese härtere Formulierung, die Sie nun wieder hineinbringen wollen, nicht. Wenn Sie auf die Fassung des Bundesrates zurückgehen, ist das keine Kompromisslösung. Denn dort besteht nicht nur die Möglichkeit, diese Frist allenfalls zu verlängern, sondern es besteht ja auch die Möglichkeit, sie zu verkürzen, also noch restriktiver, schärfer vorzugehen und noch weniger lang zu versuchen, auf bisherige Qualifikationen eines Erwerbslosen Rücksicht zu nehmen. Mit der neuen Philosophie der individuellen Abklärung, Beratung und Wiederintegration durch die regionalen Arbeitsvermittlungsstellen und des entsprechenden Bemühens des Erwerbslosen ist das nicht vereinbar.

Ich bitte Sie dringlich – denn ich war in Solothurn dabei und habe aus der ganzen Atmosphäre heraus gespürt, wie wichtig es ist, dass wir hier bei der Stange bleiben –, der Lösung des Nationalrates zuzustimmen.

Loretan Willy (R, AG): Als Mitglied der Minderheit Brändli möchte ich auch noch einige Worte beifügen, zumal ich Urheber der ständerätlichen Fassung von Absatz 3 bin – ohne den zweiten Satz. Das hat die Kommission des Ständerates bereits am 24. Januar 1994 auf meinen Antrag hin so beschlossen und dann durchgezogen. Ich kämpfe also auch ein wenig für ein «eigenes Kind».

Zum Grundsätzlichen: Wir stehen in der letzten Runde der Differenzbereinigung. Wir stehen unter einem gewissen politischen und moralischen Druck der sogenannten Solothurner Konferenz. Aber wie ein Kollege in der Kommission letzten Freitag festgestellt hat, sind immer noch vier Gesetzgeber und nicht irgendwelche Konferenzen von Ausschüssen aus parlamentarischen Kommissionen plus Arbeitgebervertreter, plus Arbeitnehmervertreter, plus Kantonsvertreter usw. Das ist vielleicht etwas bösartig, aber ich entziehe mich deswegen nicht der Notwendigkeit, heute soweit möglich dem Nationalrat und dieser Konferenz entgegenzukommen. Das darf aber nicht heissen, dass wir uns allüberall anschliessen. Zur Sache: Artikel 16 ist ein typisches Beispiel für die überaus komplizierte Gesetzgebung, die wir bei diesem Gesetz gemacht haben. Ich frage mich, wie in kleineren, ja auch in mittleren Kantonen der Gesetzesvollzug anlaufen wird, insbesondere wenn die Inkraftsetzungstermine derart knapp sind, wie sie, auch gemäss dem Solothurner Kompromiss, in den Schlussbestimmungen angesetzt sind. Das ist eine grundsätzliche Bemerkung, die ich anbringen wollte, damit ich mich später nicht noch einmal zum Wort melden muss.

An sich würde in Artikel 16, «Zumutbare Arbeit», Absatz 1 genügen: «Der Arbeitslose muss zur Schadensminderung grundsätzlich jede Arbeit unverzüglich annehmen.» Das Wort «grundsätzlich» signalisiert ja in der Juristensprache Ausnahmemöglichkeiten.

In Absatz 2 wird dieser Grundsatz sehr stark relativiert. Man hat das Prinzip umgedreht, es unverzüglich wieder stark abgeschwächt und dem heutigen Zustand – Herr Onken hat von einem anderen Standpunkt aus darauf hingewiesen –

wieder angeglichen. In Absatz 3 wird dann von der Ausnahme in Absatz 2 Litera b wiederum eine Ausnahme statuiert, und im zweiten Satz von Absatz 3 nochmals eine Ausnahmemöglichkeit von der Ausnahme der Ausnahme. So kompliziert legiferieren wir!

Ich möchte heute nicht an der Streichung des zweiten Satzes von Absatz 3 im Sinne der Entkomplizierung der ganzen Gesetzgebung festhalten – d. h. am ursprünglicher Beschluss des Ständerates –, sondern mich, wie aus der Fahne hervor geht, dem Minderheitsantrag Brändli anschliessen. Er bildet eine mittlere Lösung für Absatz 3, auf die der Nationalrat sollte einschwenken können.

Im übrigen hat Herr Brändli hinlänglich begründet, warum Absatz 3 nicht gestrichen werden soll und warum wir in Gottes Namen dem Absatz 3 gemäss Fassung des Bundesrates und nicht gemäss jener des Ständerates zustimmen sollten. Ich bitte Sie, dies zu tun.

Martin Jacques (R, VD): Je vous recommande de refuser la proposition de la minorité. La solution trouvée actuellement est une solution beaucoup plus souple, qui permet de s'adapter à la situation individuelle du chômeur. Nous avons voulu aller dans ce sens en créant les offices régionaux de placement qui dressent des bilans de carrière, d'une part, et qui estiment, d'autre part, quelles sont les capacités de l'individu à pouvoir se recycler dans une autre profession ou dans une profession parallèle à la sienne. La commission tripartite instituée par la loi permet aussi de contrôler qu'il y ait moins d'abus, parce qu'il y en a eu bien sûr. Mais on ne peut adopter une loi uniquement pour éliminer systématiquement tous les abus. La solution proposée actuellement est une bonne solution.

J'aimerais relever en outre que le côté pratique de l'application de la clause du travail convenable est extrêmement difficile dans le terrain. Si l'on impose à un individu un travail qu'il ne veut pas faire, il a mille manières de le refuser ou de mal l'exécuter dans son activité quotidienne. Mettre dans la loi, Monsieur Loretan, une disposition extrêmement contraignante, dans son application, n'est pas possible, ne sert à rien. Il faut rester logique et réaliste.

Dès lors, je vous demande de refuser la proposition de la minorité, pour la bonne raison que, lors de la rencontre de Soleure, ce problème a été discuté, et que la version présentée aujourd'hui a été admise. Je crois qu'il ne faut pas introduire une divergence majeure par rapport à la version adoptée à Soleure par les commissions des deux Conseils.

Simmen Rosmarie (C, SO): Ich möchte Sie kurz daran erinnern, weshalb wir überhaupt noch an der Beratung dieses Gesetzes sind und es nicht schon längst verabschiedet haben.

Wir haben als Erstrat seinerzeit das Konzept des Bundesrates übernommen. Dieses Konzept ist aber auf den erbitterten Widerstand der Sozialpartner und des Nationalrates, des Zweirates, gestossen. Die Lösung des Nationalrates hat dann bei den Kantonen Widerstand hervorgerufen, und es ist nötig geworden, zwischen diesen verschieden gelagerten Interessen – den Interessen der Sozialpartner einerseits und den Interessen der Kantone andererseits – einen Kompromiss zu finden, der letztlich «verhält» und nicht einem Referendum zum Opfer fällt.

Diese Sitzung in Solothurn war, Herr Loretan, nicht irgendein Treffen eines Geheimklubs, der über die Köpfe der Räte und an den Kommissionen vorbei Entscheidungen traf, sondern das war der – wahrscheinlich letzte – Versuch, diese verschiedenen Interessen zusammenzubringen und einen Kompromiss zu finden. Hier hat sich nun – auch zu meinem Erstaunen – gezeigt, dass die Arbeitgeberseite nicht daran interessiert ist, bei Artikel 16 eine Verschärfung ins Gesetz hineinzubringen. Ich denke, wir sollten nicht päpstlicher sein als der Papst und auch nicht arbeitgeberfreundlicher als der Präsident des Zentralverbandes schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen, Herr Hasler, der der Variante der Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat.

Ich bitte Sie, diesen Kompromiss zu akzeptieren und der Mehrheit zuzustimmen.

Brändli Christoffel (V, GR), Sprecher der Minderheit: Ich laufe nicht Gefahr, päpstlicher zu werden als der Papst. Ich bitte Sie einfach, Artikel 16 Absatz 1 Litera b des geltenden Rechts und Absatz 2 Litera b nach neuem Recht zu lesen, dann werden Sie feststellen, dass keine Verschärfung der Zumutbarkeit eingetreten ist. Wir müssen aber auch ehrlich sein und sagen, dass der Zumutbarkeitsbegriff bei dieser Revision nicht verschärft worden ist. Ich möchte Herrn Onken sagen, dass der Bundesrat die Frist auch muss reduzieren können.

Dieser Zumutbarkeitsartikel wird auch bei der Ersatzarbeit angewendet. Wenn Sie jemandem eine Arbeit finden und die Differenz bezahlen, bis er eine Stelle gefunden hat, gilt dieser Zumutbarkeitsartikel auch. Hier bieten Sie nun jedem Arbeitslosen Möglichkeiten, auf dem Rechtsweg Verzögerungen eintreten zu lassen, die den Vollzug nicht mehr möglich machen – ich habe zwölf Jahre lang solche Auseinandersetzungen geführt. Wenn wir diese Handhabe nicht haben, können wir nicht mehr von einer Verschärfung des Zumutbarkeitsbegriffes sprechen.

Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Schiesser Fritz (R, GL): Unser Rat steht im Ruf, die Chambre de réflexion zu sein und auch in juristischer Hinsicht gute Arbeit zu leisten.

Ich frage mich nun aber: Von welcher Position muss eine Rechtsanwendungsbehörde – sei es als erste Instanz oder als Beschwerdeinstanz – ausgehen, wenn wir nach dieser Diskussion Absatz 3 streichen? Was heisst das für die rechtsanwendende Behörde? Was gilt dann? Auf der einen Seite hören wir, es müsse im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b eine grössere Flexibilität geschaffen werden. Auf der anderen Seite sagt man uns, es komme nicht so sehr darauf an, ob wir Absatz 3 streichen oder nicht, weil auch bei Streichung von Absatz 3 der Begriff «angemessen» ohnehin entsprechend ausgelegt werden müsse.

Wir behandeln hier einen recht wichtigen Bereich. Ich meine, es sei Sache des Parlamentes, einen klaren Entscheid zu treffen. Es soll diesen Entscheid nicht dem Eidgenössischen Versicherungsgericht zuschieben.

Ich wäre deshalb der Kommissionssprecherin sehr dankbar, wenn sie noch einmal ganz klar darlegen würde, was es für die Rechtsanwendung heisst, wenn der Minderheitsantrag Brändli abgelehnt und damit der Absatz 3 gestrichen wird.

Nachdem wir uns in den ersten beiden Runden ganz klar für die Beibehaltung dieses Absatzes ausgesprochen haben, wäre die Streichung eine absolute Kehrtwendung. Dann muss ganz klar dargelegt werden, was diese Kehrtwendung in der Praxis bedeutet.

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Ich möchte in drei Punkten Stellung beziehen. Ich möchte zuerst etwas dazu sagen, was die Änderung gegenüber dem geltenden Recht betrifft, dann dazu, was die Änderung gegenüber dem betrifft, was wir das letzte Mal beschlossen haben, und als letztes möchte ich noch eine politische Stellungnahme abgeben.

1. Gegenüber dem geltenden Recht – hier möchte ich Herrn Brändli ganz vehement widersprechen – haben wir eine Umkehr des Prinzips und damit eine starke Verschärfung vorgenommen. Sie müssen nämlich den Absatz 1 von Artikel 16 ganz klar mit berücksichtigen. Hier haben wir das Prinzip umgekehrt und gehen davon aus, dass grundsätzlich jede Arbeit zumutbar ist; das war bis anhin nicht so. Bis anhin, im geltenden Recht, wird damit begonnen zu definieren, was eine zumutbare Arbeit ist. Im neuen Recht steht in Artikel 16 Absatz 1 klar, dass grundsätzlich jede Arbeit zumutbar ist; in Absatz 2 kommen dann die Ausnahmen von dieser Regel. Das ist die klare Verschärfung. Dieser Verschärfung haben sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat zugestimmt.

2. Was ist die Änderung gegenüber dem, was wir das letzte Mal beschlossen haben? Hier besteht materiell-inhaltlich keine Änderung. Wir nehmen keine Verschärfung, aber auch keine Entschärfung vor, sondern wir geben lediglich den Rechtsanwendern die Möglichkeit, für den Einzelfall etwas

Individualisiertes zu entscheiden. Sie müssen nämlich nicht genau am Tag nach Ablauf des vierten Monates keinerlei Rücksicht mehr nehmen, sondern im individuellen Fall vielleicht schon nach dreieinhalb Monaten, oder sie können nach vier Monaten und zwei Tagen auch noch eine gewisse Rücksicht nehmen.

Aber grundsätzlich ist es klar, dass mit längerdauernder Arbeitslosigkeit ganz eindeutig die Rücksichtnahme abnimmt, dass man immer weniger auf die bisherige Tätigkeit und auf die Fähigkeiten Rücksicht nehmen muss und dass dieser Grenzpunkt etwa bei vier Monaten liegt – nur nicht scharf beim vierten Monat, aber um den vierten Monat herum.

Hier liegt mit unserem heutigen Entscheid, wenn wir dem Nationalrat folgen, keinerlei Verschärfung, aber auch keinerlei Entschärfung vor.

3. Noch kurz eine politische Betrachtung: Es ist mir vollkommen klar, dass wir in Kommissionen, wo Subkommissionsmitglieder, Kantone und Sozialpartner miteinander diskutieren, nicht Gesetze machen. Aber wir haben zu Beginn dieser Debatte ausgeführt, dass es wichtig ist, dieses Gesetz in dieser Session unter Dach zu bringen, und dass wir auch mit der Umsetzung am 1. Januar 1996 beginnen möchten. Wir möchten, wenn immer möglich, ein Referendum umgehen. Ich glaube, dass sich die Sozialpartner auf die Lösung des Nationalrates geeinigt haben. Wie schon von etlichen Vordrängern gesagt wurde: Auch die Arbeitgeberverbände und der Gewerbeverband legen keinen Wert darauf, dass dieser Absatz 3 von Artikel 16 noch im Gesetz steht, weil sie davon ausgehen, dass er keine Verschärfung bedeutet, sondern dass die Lage mit oder ohne Absatz 3 dieselbe bleibt.

Delamuraz Jean-Pascal, conseiller fédéral: J'insiste sur le fait que la définition du travail convenable doit occuper dans la nouvelle loi sur l'assurance-chômage une place centrale. Car l'imprécision de la définition actuelle, le caractère beaucoup trop large ou permissif du travail convenable tel qu'il est défini dans la loi actuelle, sont la source d'abus, d'interprétations extrêmement larges et parfois même trop généreuses. Il était donc indispensable que la définition du travail convenable soit retravaillée pour parvenir à une définition plus rigoureuse du travail convenable. C'est ce qui a été fait à l'article 16 tel que vous l'avez accepté et tel que vous l'avez, avec le Conseil national, modifié. Il est dit, dans la version française, à l'alinéa 2: «N'est pas réputé convenable ... un travail qui: b. ne tient pas raisonnablement compte des aptitudes du chômeur ou de l'activité qu'il a précédemment exercée».

Dans cette définition, vous avez la modération «raisonnablement», à propos de l'activité qu'il a exercée auparavant. C'est dire que l'on a donné de la rigueur à la définition en supprimant «si possible», mais qu'on laisse tout de même une certaine souplesse de jugement et d'interprétation, parce qu'il ne s'agit pas de cas tout simples qui se réduisent en formules mathématiques. Il s'agit d'être humains, de femmes et d'hommes qui ont leurs aptitudes, leur sensibilité et leurs capacités, tous variant d'un individu à l'autre: on ne peut pas régler leur sort d'une manière géométrique. Il est indispensable de pouvoir les approcher, en ayant un outil qui permette de les contraindre, à un moment donné, à un certain travail, mais après que le cas aura été mesuré, apprécié et pesé.

Je crois, Messieurs Brändli et Loretan, que même avec la solution décidée par le Conseil national, cette rigueur que vous et moi appelons de nos vœux, continuera de pouvoir s'exercer. Finalement, et c'est ce qui me fait plaider pour la décision du Conseil national, on ne doit pas se lier, s'agissant des activités antérieures ou de la spécialité professionnelle de l'individu, à un terme absolu qui est quatre mois à partir duquel ces notions-là n'ont plus cours dans l'appréciation de la situation par l'office qui doit décider. Cette disposition générale des quatre mois sera raisonnablement tenue dans la pratique de tous les jours; cependant il pourra y avoir des situations où il sera contre nature, et finalement parfaitement artificiel, de décréter que la mesure est encore applicable après quatre mois, mais qu'elle ne l'est plus après quatre mois et un jour. Il pourra y avoir des spécialités profession-

nelles, des activités très spécialisées qui, décidément, ne pourront pas s'oublier en quatre mois et qui exigeront un peu plus de temps. Il pourra y avoir, au contraire – on ne l'a pas dit – des périodes où, manifestement, les spécialités et les formations professionnelles acquises ne devront pas être considérées comme taboues pour des durées allant au minimum jusqu'à quatre mois. Il pourra y avoir des situations où ce délai sera plus court.

Dans l'ensemble, on donne ainsi davantage de souplesse à l'instrument, et s'il m'est rare de ne pas saluer dans les Conseils des propositions qui soutiennent la version du Conseil fédéral, aujourd'hui les autorités d'application de la loi pourront vivre avec cette notion un peu plus souple introduite par le Conseil national et proposée par la majorité de votre commission.

Je ne suis pas, Monsieur Loretan – et je profite à mon tour de vous souhaiter bonne fête –, un fétichiste du compromis de Soleure. Votre Conseil et le Conseil national sont le pouvoir législatif, et ce ne sont pas les joyeuses équipes de Soleure qui doivent décider à votre place. Elles ont quand même montré sur ce point, à cause du débat qui regroupait autour de cette notion les premiers intéressés, un des aspects qui étaient peut-être les plus schématiques de notre version antérieure et sur lesquels il était opportun de les suivre.

Encore une fois, je suis comme vous parfaitement indépendant – et ma souveraineté n'est pas à Soleure, elle est à Berne –, mais je pense qu'en l'occurrence, on attire notre attention sur un point assez sensible. Je vous serais reconnaissant de suivre sur ce point la proposition de la majorité de la commission, tout en vous remerciant de ce baroud d'honneur pour le projet du Conseil fédéral.

Abstimmung – Vote

| | |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Mehrheit | 29 Stimmen |
| Für den Antrag der Minderheit | 9 Stimmen |

Art. 18 Abs. 1bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 18 al. 1bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Gemäss dem Bundesbeschluss über die Sanierungsmassnahmen in der Arbeitslosenversicherung sind alle Personen, deren versichertes Einkommen 3000 Franken nicht übersteigt, von den 5 Wartetagen ausgenommen. Dazu gehören nicht nur Härtefälle, sondern auch Teilzeitangestellte und jugendliche Arbeitslose. Um eine sozial gerechtere Lösung zu finden, hat unser Rat hier dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, echte Härtefälle von der Wartezeit auszunehmen. Der Nationalrat möchte dem Bundesrat nicht nur diese Kompetenz erteilen, sondern er möchte ihm die Auflage erteilen, dies zu tun, und er hat die Kann-Vorschritt des Ständerates in eine Muss-Vorschritt umgewandelt.

Ihre Kommission bittet Sie, dem Nationalrat zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 22a Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 22a al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Artikel 22a enthält in Absatz 4 eine redaktionelle Anpassung im französischen Text.

Angenommen – Adopté

Art. 24 Abs. 4*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 24 al. 4*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Hier geht es um die Dauer der Zwischenverdienstabrechnung bei Teilnahme an einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung, und zwar um die Systemanpassung beim Höchstmass der Ansprüche.

*Angenommen – Adopté***Art. 27***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Bei Artikel 27 geht es um einen der Kernartikel, nämlich um die Dauer des Taggeld-Höchstanspruches. Sie hatten das letzte Mal entschieden, diesen abhängig von der Beitragsdauer auszugestalten. Neu schlägt Ihnen Ihre Kommission vor, dem Nationalrat zu folgen und den Taggeldanspruch auf 520 Tage festzulegen. Ich habe dazu meine Ausführungen schon bei den einleitenden Bemerkungen gemacht: Es geht um den Entscheid über das System.

*Angenommen – Adopté***Art. 27a***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Auch hier ergibt sich dieser Entscheid aus dem grundsätzlichen Systementscheid, den Sie schon gefällt haben. Es geht um die Festlegung eines Kontingentes von 25 000 Plätzen in aktiven arbeitsmarktlichen Massnahmen, die durch die Kantone zur Verfügung zu stellen sind, und es geht nicht mehr darum, dass – wie wir das letzte Mal entschieden haben – nur junge Personen bis zum 25. Altersjahr oder solche, die erstmals eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, in solche aktiven arbeitsmarktlichen Massnahmen Einsitz nehmen sollen. Weil wir dieses System grundsätzlich ändern und zum Kontingentsystem übergehen, müssen wir Artikel 27a streichen.

*Angenommen – Adopté***Art. 30***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Bei Artikel 30 Absatz 1 handelt es sich um eine rein redaktionelle Umformulierung, die von der Redaktionskommission vorgeschlagen wurde.

Ich bitte Sie, dem Nationalrat zu folgen.

*Angenommen – Adopté***Art. 59b***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Bei Artikel 59b handelt es sich ebenfalls um eine Konsequenz des Systementscheides, den wir getroffen haben, nämlich des Übergangs zum Kontingentsystem. Ich bitte Sie auch hier, dem Nationalrat zu folgen.

*Angenommen – Adopté***Art. 60 Abs.1, 4, 5***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 60 al. 1, 4, 5*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Ich spreche zuerst zu Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b und bitte Sie, auch hier zu folgen. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Auch in Absatz 4 handelt es sich um eine logische Folge der bereits gefällten Beschlüsse. Auch bei der Leistungsdauer bei Kursbesuchen für Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, müssen wir auf eine maximale Leistungszeit von 520 Tagen übergehen. Ich bitte Sie, auch hier dem Nationalrat zu folgen.

Artikel 60 Absatz 5 legt die finanzielle Beteiligung der Kantone an den Kosten für Personen fest, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind. Auch hier bitte ich Sie, dem Nationalrat zu folgen.

*Angenommen – Adopté***Art. 61 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 61 al. 1*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Artikel 61 Absatz 1 ist ebenfalls eine Folge des Systementscheides. Ich bitte Sie auch hier zu folgen.

*Angenommen – Adopté***Art. 72c (neu)***Antrag der Kommission**Titel*

Finanzielle Beteiligung der Kantone an den Kosten für die Bereitstellung von arbeitsmarktlichen Massnahmen

Abs. 1

Die Kantone beteiligen sich an den Kosten für die Mindestzahl an arbeitsmarktlichen Massnahmen, die gemäss Artikel 72b bereitzustellen sind.

Abs. 2

Pro Jahresplatz haben die Kantone einen Betrag von 2500 Franken zu entrichten. Der Bundesrat kann diesen Betrag jährlich auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung anpassen. Er bestimmt die Einzelheiten und das Verfahren.

Abs. 3

Das Biga ermittelt jährlich die gesamtschweizerischen Durchschnittskosten des Vorjahres für die einzelnen Kategorien an arbeitsmarktlichen Massnahmen. Weist die Schlussabrechnung eines Kantons geringere Kosten auf als diejenigen, die sich aufgrund der durch das Biga ermittelten Durchschnittskosten ergeben würden, reduziert sich der Beitrag des Kantons nach Absatz 2 um 25 Prozent dieser Differenz.

Abs. 4

Stellen die Kantone mehr arbeitsmarktliche Massnahmen zur Verfügung, als in Artikel 72b vorgeschrieben sind, wird für die die Mindestzahl übersteigenden Massnahmen kein Kantonsbeitrag erhoben.

Art. 72c (nouveau)*Proposition de la commission**Titre*

Participation financière des cantons aux coûts découlant de la mise à disposition de mesures de marché du travail

Al. 1

Les cantons participent aux coûts découlant de l'offre minimale de mesures de marché du travail qui doit être mise à disposition conformément à l'article 72b.

Al. 2

Les cantons doivent s'acquitter d'un montant de 2500 francs par place et par année. Le Conseil fédéral peut adapter ce montant au début de l'année à l'évolution des prix et des salaires. Il règle les détails, en particulier la procédure et les frais à prendre en compte.

Al. 3

L'Ofiamt calcule chaque année le coût moyen national par catégorie des mesures de marché du travail de l'année précédente. Si le décompte final d'un canton présente un coût inférieur au coût moyen national, la contribution du canton selon l'alinéa 2 est réduite de 25 pour cent de cette différence.

Al. 4

Lorsque les cantons mettent à disposition un nombre de mesures de marché du travail plus élevé que n'en prescrit l'article 72b, il n'est pas prélevé de contributions cantonales pour les mesures dépassant l'offre minimale.

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Artikel 72c regelt die finanzielle Beteiligung der Kantone an den Kosten der arbeitsmarktlichen Massnahmen. Der Nationalrat hat entschieden, dass diese Beteiligung bei Kursen 20 Prozent der Kosten betragen soll, bei Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung 10 Prozent.

Heute, nach geltendem Recht, finanziert die Versicherung die Kurse zu 100 Prozent, Programme zur vorübergehenden Beschäftigung zu 50 bis 85 Prozent. Im Zusammenhang mit der Einführung der Pflicht der Kantone, arbeitsmarktliche Massnahmen bereitzustellen, hatte der Nationalrat die Beiträge der Kantone für Programme zur vorübergehenden Beschäftigung auf 5 Prozent reduziert und gleichzeitig bei den Kosten für Kurse eine Kantonsbeteiligung von 5 Prozent eingeführt. Ihr Rat schloss sich dieser Änderung an.

Da die durchschnittlichen Kosten für einen Kursplatz tiefer sind als die durchschnittlichen Kosten für einen Platz in einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung, hat nun der Nationalrat – ich habe es bereits ausgeführt – die Beteiligung der Kantone an den Kosten für die Kurse auf 20 Prozent, diejenige für Programme zur vorübergehenden Beschäftigung auf 10 Prozent angehoben.

Aufgrund dieses je nach Massnahme unterschiedlichen Beitragssatzes besteht zahlenmässig kein Unterschied mehr zwischen den Kosten für einen Kursplatz und einem Platz in einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung. Dadurch wird vermieden, dass die Kantone bei der Erfüllung ihrer Pflicht, eine Mindestzahl an Massnahmen bereitzustellen, vermehrt auf billigere Kurse ausweichen, anstatt teurere Programme zur vorübergehenden Beschäftigung zur Verfügung zu stellen.

Die unterschiedlichen Beitragssätze führen in der Praxis jedoch zur Verwirrung und zu einem beträchtlichen administrativen Aufwand. Insbesondere will man es den Kantonen überlassen, welche Art von Massnahmen sie entsprechend den Bedürfnissen der Arbeitslosen zur Verfügung stellen. Mit der Einführung eines frankenmässigen Pauschalbeitrages, wie dies Ihre Kommission nun vorschlägt, wird diesem Problem Rechnung getragen und der administrative Aufwand ganz erheblich verringert.

Ich bitte Sie, dem Antrag Ihrer Kommission zu folgen und hier den Kantonen einen Beitrag von 2500 Franken pro Jahresplatz in einer aktiven arbeitsmarktlichen Massnahme zu belasten.

Delamuraz Jean-Pascal, conseiller fédéral: Cette nouvelle formulation proposée par votre commission nous paraît ap-

porter la précision nécessaire à l'application de la loi et, par conséquent – je n'ai pas eu l'occasion de le dire antérieurement – le Conseil fédéral s'y rallie.

*Angenommen – Adopté***Art. 61a***Antrag der Kommission*

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Artikel 61a wird mit dem Beschluss, den wir jetzt in Artikel 72c gefasst haben, überflüssig.

Ich bitte Sie, dem Antrag Ihrer Kommission zu folgen und diesen Artikel zu streichen.

*Angenommen – Adopté***Art. 63***Antrag der Kommission*

Unverändert

Proposition de la commission

Inchangé

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Artikel 63, den wir nach geltendem Gesetzestext beibehalten möchten, entspricht der Neuregelung in Artikel 72c.

Ich bitte Sie, Ihrer Kommission zu folgen.

*Angenommen – Adopté***Art. 65a Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 65a al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Im Gegensatz zum Ständerat verzichtet der Nationalrat auf eine gesetzliche Definition der Vorruhestandsleistung, da er die Regelung über die Förderung des Vorruhestandes dem Bundesrat überlassen möchte. Eine Regelung auf Verordnungsstufe hat den Vorteil, eine praxisgerechtere Lösung zu ermöglichen und auch flexibler ausgestaltet zu sein.

Ihre Kommission konnte sich den Überlegungen des Nationalrates anschliessen und ist bereit einzuschwenken. Sie möchte jedoch, dass beim Erlass der Verordnung den Überlegungen, die wir im Ständerat zu den weiteren Absätzen dieses Artikels gemacht und verankert hatten, Rechnung getragen wird.

Schüle Kurt (R, SH): Die Kommissionsprecherin hat es bereits angetönt: Hier geht es um die Förderung des Vorruhestandes, um eine innovative Neuerung, die wir im Ständerat beschlossen haben.

Nun legt uns der Nationalrat eine Lösung vor, die eigentlich nicht befriedigen kann; unter dem hohen Zeitdruck schliesst sich ihr aber unsere Kommission an. Der Nationalrat hat nämlich unsere ursprüngliche Idee einer gezielten Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit bis zur Unkenntlichkeit demontiert.

Was wollten wir? Wir wollten Zuschüsse aus der Arbeitslosenversicherung zur Verbesserung der Vorsorgeleistung von vorzeitig in den Ruhestand tretenden Erwerbstätigen ausrichten. Wir wollten dies aber von der Pflicht des Arbeitgebers abhängig machen, dafür ersatzweise junge Arbeitslose einzustellen und zu beschäftigen. Der Ständerat hat als Erstrat diese Neuerung als zeitlich befristete Lösung in den Gesetzentwurf eingebaut, wenn eine andauernde regionale, eine branchenspezifische oder eine allgemeine Arbeitslosigkeit dies erfordert. Verblieben ist jetzt aber nur noch diese all-

gemeine Kompetenznorm. Weggefallen ist die Restriktion, dass ein junger Versicherter eingestellt werden muss, vorzugsweise einer, der seine erste Stelle sucht. Bereits in der ersten Differenzvereinbarung weggefallen ist die Limitierung der Zuschüsse auf 40 Prozent eines Jahreslohnes des neu Angestellten und ebenso die Verpflichtung, dass solche Zuschüsse voll zugunsten der Vorruhestandsregelung des vorzeitig pensionierten Arbeitnehmers zu verwenden sind.

Der Bundesrat ist nur noch bei der Einführung einer solchen Vorruhestandsregelung an gewisse Kriterien gebunden, die erfüllt sein müssen – ich habe sie erwähnt –, nicht aber bei ihrer konkreten Ausgestaltung. Da ist der Bundesrat nach unseren jetzigen Anträgen eigentlich völlig frei. Er könnte – zeitlich befristet zwar, aber selbstverständlich auch wieder verlängert – eine allgemeine Vorruhestandsregelung einführen, also praktisch eine generelle Herabsetzung des Rentenalters. Eine solche Vorruhestandsregelung in einer x-beliebig ausgeweiteten Form, die zum Beispiel noch den Stellenabbau in den betroffenen Unternehmen fördern könnte, wollen wir sicher nicht.

Wir wollen, dass sich die vom Bundesrat zu treffende Lösung an unserer ursprünglichen Idee orientiert, dass damit gezielt der Jugendarbeitslosigkeit entgegengetreten wird, obwohl das so nicht mehr im Wortlaut des Gesetzes zum Ausdruck kommt.

Ich habe mir überlegt, ob die entsprechende Verordnung an einen Genehmigungsvorbehalt der eidgenössischen Räte zu knüpfen wäre. Aus der Sicht der Gewaltenteilung wäre das aber problematisch.

Darum ersuche auch ich den Bundesrat, zuhanden der Materialien und des Protokolls zu erklären, wie er diese Kompetenz zu nutzen gedenkt, ob er sich an unserer ursprünglichen Leitidee orientieren will, dass vorzeitige Pensionierungen dann zu unterstützen sind, wenn dadurch wirklich Arbeitsplätze für Jugendliche bereitgestellt werden.

Delamuraz Jean-Pascal, conseiller fédéral: Je comprends le souci du Conseil national, partagé par votre commission, de vouloir raccourcir cet article 65a en omettant d'y faire figurer des mesures qui sont presque des mesures d'application. Tant que le principe prévu à l'alinéa 1er demeure dans la loi, à savoir que «le Conseil fédéral peut, pour une durée limitée, introduire une réglementation en matière de préretraite si un chômage prononcé, persistant, régional ou sectoriel ou un chômage général rend cette mesure nécessaire» – et il doit rester ancré dans la loi –, nous sauvons une prescription importante, et même essentielle, pour appliquer la loi avec souplesse. En revanche, si on biffe l'alinéa 2 de cet article, qui était presque, encore une fois, un alinéa de l'ordonnance d'application, il n'en résultera aucun changement dans la pratique que se propose de suivre le Conseil fédéral.

Ainsi, je réponds précisément à la question posée par M. Schüle et je lui dis, ainsi qu'à l'ensemble de ce Conseil, que dans le projet d'ordonnance d'application que le Conseil fédéral a déjà élaboré, mais pas encore adopté, la procédure telle qu'elle est prévue ici sera suivie; la volonté politique et administrative du Conseil fédéral sera de pouvoir aller dans cette direction. Je pense que le fait d'ancrer cette déclaration et cet engagement de ma part et de celle du gouvernement dans le débat plénier devant votre Conseil devrait, sans risques pour l'avenir, nous permettre d'alléger un peu cet article 65a.

C'est ce que je vous propose de faire à la suite du Conseil national.

Martin Jacques (R, VD): Je remercie M. Delamuraz, conseiller fédéral, de nous faire part de la volonté d'inscrire cette disposition dans les ordonnances d'application. J'en avais fait la proposition en commission lors de la préparation de la version destinée à notre Conseil. Que la phrase biffée soit reprise dans l'ordonnance d'application me convient parfaitement, et je serai attentif, bien sûr, à ce que l'on aille dans ce sens.

Angenommen – Adopté

Art. 71a Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 71a al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung. Es handelt sich um 60 besondere Taggelder nach dem neuen System. Ich bitte Sie namens der Kommission, dem Nationalrat zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 71b Abs. 1 Bst. b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 71b al. 1 let. b

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: In Artikel 71b Absatz 1 handelt es sich um eine Anpassung an den bereits beschlossenen Artikel 13 Absatz 1.

Ich bitte Sie, Ihrer Kommission zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 71c Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 71c al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Es handelt sich hier um eine redaktionelle Anpassung, um die Präzisierung, dass es sich um besondere Taggelder handelt.

Ich bitte Sie auch hier, Ihrer Kommission zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 71d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Bei Artikel 71d Absatz 1 wird auch der Begriff «besondere Taggelder» eingeführt und präzisiert. In Absatz 2 werden die Beschränkung der allfälligen weiteren Taggelder bei Scheitern der selbständigen Erwerbstätigkeit auf maximal zwei Jahre, auf die 520 Tage, festgelegt; auch hier handelt es sich um eine Anpassung an das System. Absatz 3 können wir streichen, da wir schon beschlossen haben, dies in Artikel 30 Absatz 3 zu regeln, wie es uns die Redaktionskommission vorgeschlagen hat.

Angenommen – Adopté

Art. 72

Antrag der Kommission

Titel

Programme zur vorübergehenden Beschäftigung von Versicherten

Abs. 1

Die Versicherung fördert die vorübergehende Beschäftigung von Versicherten im Rahmen von Programmen öffentlicher oder privater, nicht auf Gewinn gerichteter Institutionen zur Arbeitsbeschaffung oder Wiedereingliederung ins Erwerbs-

leben. Solche Programme dürfen jedoch die private Wirtschaft nicht unmittelbar konkurrenzieren.

Abs. 2

Die Versicherung kann die vorübergehende Beschäftigung von Versicherten im Rahmen von Berufspraktika in Unternehmen und Verwaltung fördern.

Art. 72

Proposition de la commission

Titre

Programmes pour l'emploi temporaire des assurés

Al. 1

L'assurance encourage l'emploi temporaire des assurés dans le cadre de programmes organisés par des institutions publiques ou privées sans but lucratif destinés à procurer un emploi ou aux fins de réinsertion. Ces programmes ne doivent toutefois pas faire concurrence à l'économie privée.

Al. 2

L'assurance peut encourager l'emploi temporaire des assurés dans le cadre de stages professionnels effectués au sein d'entreprises ou de l'administration.

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Die Lösung des Nationalrates, die von Ihrer Kommission unterstützt wird, beruht auf dem Grundgedanken, dass die Arbeitslosenversicherung während zwei Jahren für die Wiedereingliederung zuständig ist. Nach Ablauf dieser zwei Jahre ist die Wiedereingliederung Sache der Kantone. Da beim Nationalrat während der zweijährigen Rahmenfrist ein Anspruch auf vorübergehende Beschäftigung besteht, sind arbeitslose Personen während zweier Jahre versichert. Das Taggeldmodell des Ständerates sah maximal 400 Taggelder vor, so dass Versicherte im Laufe der Rahmenfrist ausgesteuert werden konnten. Diese Personen sollten jedoch bis Ende der Rahmenfrist die Möglichkeit erhalten, auch nach der Aussteuerung an einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung teilzunehmen. Daher haben wir in unserem Text von «Arbeitslosen» und nicht von «Versicherten» gesprochen. Ihre Kommission schliesst sich jetzt, nachdem der grundlegende Systemwechsel beschlossen wurde, dem Modell des Nationalrates an. Sie beschränkt sich nun darauf, gemäss neuem System ebenfalls von «Versicherten» und nicht mehr von «Arbeitslosen» zu sprechen, und streicht den Ausdruck «Beiträge», da die Finanzierung neu in Artikel 72c geregelt ist.

Ich bitte Sie, Ihrer Kommission zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 72a

Antrag der Kommission

Abs. 1–3, 5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

.... Taggelder zu 20 Prozent zu beteiligen.

Art. 72a

Proposition de la commission

Al. 1–3, 5

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4

.... prend à sa charge 20 pour cent des indemnités

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Bei Artikel 72a geht es um die finanzielle Beteiligung der Kantone an den Ersatztaggeldern. Sie erinnern sich: Alle Kantone zusammen haben 25 000 Plätze in aktiven arbeitsmarktlichen Massnahmen zur Verfügung zu stellen.

Ist ein Kanton nicht in der Lage, seinen Anteil am Kontingent zu erfüllen, so hat er dafür gemäss Beschluss des Nationalrates 40 Prozent, gemäss Antrag Ihrer Kommission 20 Prozent der auszubehaltenden Ersatztaggelder zu übernehmen. Der Prozentsatz muss so festgelegt werden, dass er im Zusammenspiel mit der in Artikel 72c festgelegten Kostenbeteiligung der Kantone an der Schaffung von Plät-

zen in arbeitsmarktlichen Massnahmen dafür motivierend wirkt, solche Plätze auch zu kreieren.

An die Schaffung eines Jahresplatzes in einer Massnahme bezahlen die Kantone gemäss Artikel 72c, den Sie schon beschlossen haben, 2500 Franken. Wenn die Kantone mit 20 Prozent am Ersatztaggeld von jährlich durchschnittlich 34 000 Franken beteiligt werden, kostet sie dies 6800 Franken. Ihre Kommission ist der Meinung, dass dieser Unterschied von 4300 Franken als Motivation genügt und nicht eine Kostenbeteiligung von 40 Prozent – ein Unterschied von 13 600 Franken – an den Ersatztaggeldern vorgesehen werden muss. Wir glauben, dass wir die Kantone mit 20 Prozent genug motivieren oder – anders gesagt – dass wir die Kantone, die ihrer Pflicht nicht nachkommen, ausreichend bestrafen.

Angenommen – Adopté

Art. 72b

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

.... Bestimmung 25 000 Plätze. Der Bundesrat nimmt die Aufteilung auf die einzelnen Kantone vor. Er berücksichtigt dabei die Einwohnerzahl und die Zahl der Arbeitslosen. Die Mindestzahl der Plätze, die ein Kanton bereitzustellen hat, darf 30 Prozent aller Arbeitslosen im entsprechenden Kanton nicht übersteigen.

Minderheit

(Brändli, Loretan)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, aber:

.... Die vom Bundesrat festzulegenden Plätze an arbeitsmarktlichen Massnahmen werden aufgrund der Arbeitslosenzahl auf die einzelnen Kantone verteilt.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Schiesser

Abs. 1

.... hat, darf 20 Prozent aller Versicherten

Art. 72b

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

.... Le Conseil fédéral réalise la répartition par canton. Il tient compte du nombre d'habitants et du nombre de chômeurs. Le nombre minimum de places à mettre à disposition par les cantons ne doit pas dépasser 30 pour cent du nombre de chômeurs dans le canton correspondant.

Minorité

(Brändli, Loretan)

Adhérer à la décision du Conseil national, mais:

.... Il tient compte du nombre de chômeurs.

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Schiesser

Al. 1

.... ne doit pas dépasser 20 pour cent du nombre d'assurés

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Ich möchte bei Artikel 72b, bevor ich in die Begründung einsteige, eine Vorbemerkung machen: In diesem Artikel wird überall von «Arbeitslosen» gesprochen. Das Biga hat zwischen der Kommissionsberatung und heute die ganze Sache noch einmal überprüft und festgestellt, dass wir hier immer von «Versicherten» und nicht von «Arbeitslosen» sprechen müssten, da es nicht richtig wäre, hier auch die ausgesteuerten Arbeitslosen miteinzubeziehen. Ich möchte Sie also bitten, davon auszugehen, dass hier im Text überall «Versicherte» stehen muss, nicht «Arbeitslose».

Grundsätzlich und materiell geht es hier darum, dass man darüber diskutieren kann, ob man die Einwohnerzahl bei der Verteilung der Zahl der zu schaffenden Plätze auf die Kantone mitberücksichtigen soll oder nicht.

Die Mehrheit Ihrer Kommission vertritt die Meinung, dass man sie mitberücksichtigen soll, dass man dafür aber als Gegengewicht auch eine Beschränkung der Mindestzahl der Plätze, die ein Kanton zu schaffen hat, auf maximal 30 Prozent der Arbeitslosen im Kanton einführen soll.

Die Minderheit, die ihren Antrag nachher noch begründen wird, ist der Ansicht, dass die Einwohnerzahl bei der Verteilung nicht berücksichtigt werden soll, dass es dafür aber auch keinen Grenzwert benötigt.

Wenn man die Tabellen berücksichtigt, sieht man ganz klar, dass der Einbezug der Einwohnerzahl die Massnahme für die Kantone der Westschweiz mit einer hohen Arbeitslosigkeit etwas abdämpft, d. h., dass Kantone wie Genf und Waadt, die sehr hohe Arbeitslosenzahlen aufweisen, dadurch etwas besser wegkommen. Es ist zudem berechtigt, die Einwohnerzahl in diesem Punkt auch mitzubersichtigen, da es einfacher ist, in einem Umfeld und in einem Kanton, wo mehr Einwohner vorhanden sind, wo sich Ballungszentren befinden, Programmplätze zu schaffen. Aber: Wenn man die Einwohnerzahl bei der Verteilung mitberücksichtigt, würde dies bei kleineren Kantonen mit wenigen Arbeitslosen, wie Obwalden, Uri oder Appenzell Innerrhoden, dazu führen, dass sie im Verhältnis zu viele Plätze zu schaffen hätten.

Wenn man die 25 000 Plätze, die man gesamtschweizerisch zu schaffen hat, ansieht, so bedeutet dies, dass für 15 Prozent der Arbeitslosen ein Platz in einer arbeitsmarktlichen Massnahme geschaffen wird. Der Zielwert des Gesetzes wäre, dass man für 44 Prozent der Arbeitslosen Plätze in aktiven arbeitsmarktlichen Massnahmen schaffen würde.

Ihre Kommission hat beschlossen, hier einen Mittelwert zu nehmen und für die kleinen Kantone einen Grenzwert von 30 Prozent der Arbeitslosen einzusetzen. Die kleinen Kantone mit wenig Arbeitslosigkeit müssen also in ihrem Kanton für höchstens 30 Prozent der Arbeitslosen bzw. der Versicherten, wie ich zu Beginn ausgeführt habe, Plätze schaffen. Ich glaube, dass dieses System, das auf der einen Seite die Einwohnerzahl bei der Verteilung mitberücksichtigt und so für die Kantone mit hoher Arbeitslosigkeit etwas tut, das auf der anderen Seite dann aber einen Grenzwert von 30 Prozent festlegt und so für die kleinen Kantone mit wenig Arbeitslosigkeit etwas tut, austariert ist und dass Sie ihm folgen können.

Ich bitte Sie, dem Entscheid der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Brändli Christoffel (V, GR), Sprecher der Minderheit: Gestatten Sie mir, darauf hinzuweisen, dass wir wahrscheinlich etwas zu grosse Erwartungen in diese Beschäftigungsprogramme setzen. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass die anderen Massnahmen, beispielsweise die Ersatzarbeit mit Differenzzahlung oder die Eingliederung von Arbeitslosen mit Einarbeitungszuschüssen, mindestens so wichtig sind, weil die Erwerbslosen dadurch direkt in den Arbeitsprozess und nicht in irgendwelche arbeitsmarktliche Massnahmen eingegliedert werden.

Nachdem der Nationalrat von 66 000 Plätzen gesprochen hatte und der Ständerat dann auf 14 800 zurückging, hat man sich beim Kompromiss von 25 000 gefunden. Die Diskussionen in den Kantonen zeigen, dass es sich um ein sehr ambitioniertes Ziel handelt. Bei der Diskussion um den Verteilungsschlüssel will man nun unter Zuhilfenahme des Begriffes der Solidarität einen fragwürdigen Ausgleich unter den Kantonen anstreben. Es geht bei diesem Artikel aber nicht um Solidarität unter den Kantonen, sondern es geht um die Solidarität mit den Arbeitslosen. Diese Arbeitslosen erwarten, dass die arbeitsmarktlichen Massnahmen an ihrem Wohnort angeboten werden und nicht woanders. Etwas krasser ausgedrückt: Es nützt einem Arbeitslosen in Genf nichts, wenn für ihn arbeitsmarktliche Massnahmen in den Kantonen Appenzell oder Graubünden angeboten werden.

Aus dieser Sicht ist es unlogisch und für mich nicht nachvollziehbar, die Beschäftigungsprogramme an die Zahl der Bevölkerung zu binden. Man könnte ein extremes Beispiel nennen: Wenn die Arbeitslosenzahl in Zürich null betragen würde, müsste Zürich trotzdem 4000 Plätze bereitstellen und mehrere Millionen Franken für diese Bereitstellung zahlen.

Es ist für mich ganz klar, dass nur die Bindung der Beschäftigungsprogramme an die Zahl der Arbeitslosen einen Sinn macht. Je mehr Arbeitslose, desto mehr arbeitsmarktliche Massnahmen; je weniger Arbeitslose, desto weniger arbeitsmarktliche Massnahmen.

Die Mehrheit der Kommission schlägt das Gegenteil vor. Dort, wo die Arbeitslosenzahl tief ist, soll für die Arbeitslosen mehr getan werden als dort, wo sie hoch ist. Mit der Zustimmung zu meinem Minderheitsantrag verhindern Sie diese falsche Ausrichtung der arbeitsmarktlichen Massnahmen.

Gestatten Sie mir noch drei kurze Hinweise:

1. Nachdem wir eine pauschale Abgeltung der Massnahmen beschlossen haben, hat der Verteilungsschlüssel auch finanzpolitische Auswirkungen. Nicht nur müssten die betroffenen Kantone unverhältnismässig mehr Plätze bereitstellen. Sie müssten auch höhere Abgeltungen leisten. Dabei werden vor allem schwächere Kantone bzw. die Bergkantone stark belastet. Ich erwähne unter anderem die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, die beiden Appenzell und Graubünden. Dies widerspricht in klarer Weise den bisherigen Grundsätzen eines bundesstaatlichen Finanzausgleiches.

2. Eine Verteilung nach Bevölkerung trägt auch der besonderen Wirtschaftsstruktur der Bergkantone nicht Rechnung. Diese stehen heute vor enormen wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Die tiefen Arbeitslosenzahlen sind kein Indiz für Wohlergehen. Aufgrund der saisonalen Wirtschaftsstruktur sind diese Gebiete von einer zunehmenden Abwanderung betroffen und haben eine starke Reduktion der ausländischen Arbeitskräfte zu verzeichnen. Mit der Reduktion der Zahl der Kurzarbeiter und Saisoniers wurde ein Teil der Arbeitslosigkeit exportiert, was die Aussagekraft der Arbeitslosenstatistik wesentlich verfälscht. Zudem macht es wenig Sinn, Personen, die in der kommenden Saison eine Anstellung in Aussicht haben, in der Zwischensaison einem staatlichen Beschäftigungsprogramm zuzuführen. Die Struktur einer saisonalen Wirtschaft würde eher eine Reduktion statt eine Erhöhung der Anzahl Plätze erfordern.

3. Ich habe volles Verständnis für die Kantone der Westschweiz mit hoher Arbeitslosigkeit, welche die Schwierigkeiten sehen, die die vorgesehenen Auflagen bringen. Dieses Problem kann aber nicht über den Schlüssel gelöst werden. Vielmehr ist es Aufgabe des Bundesrates, gemäss Absatz 4 allenfalls Reduktionen vorzunehmen, wenn die Auflage für einen Kanton unsinnig erscheint. Von dieser Kompetenz sollte der Bundesrat auch für einzelne Kantone Gebrauch machen können.

In diesem Sinne bitte ich Sie, meinen Minderheitsantrag zu unterstützen, der in der Kommission mit 6 zu 5 Stimmen unterlag. Ich hoffe, dass Herr Loretan und ich jetzt die Unterstützung des Rates erhalten.

Martin Jacques (R, VD): Dans le cadre du compromis de Soleure, le chiffre de 25 000 contre-prestations a été retenu. Vous vous souvenez que le Conseil des Etats avait fixé le nombre à 15 000 lors du premier débat et que le Conseil national est allé jusqu'à 66 000. Maintenant, on en est à 25 000. Ce n'est pas une moyenne, mais un chiffre qui résulte d'une enquête faite par le consultant Arthur Andersen dans quatre cantons: deux en Suisse romande, deux en Suisse allemande. Le consultant est arrivé à la conclusion que nous pouvions retenir ce chiffre de 25 000. Il est donc bloqué par le Conseil fédéral.

Pour le canton de Vaud, nous avons actuellement, dans des conditions extrêmement difficiles et avec un travail forcené, réussi à fournir 1950 contre-prestations-année. Avec la répartition proposée, nous serons à 2900 contre-prestations, c'est-à-dire 40 pour cent de plus. Nous pensons pouvoir y ar-

river, bien sûr en intensifiant encore notre action et en faisant en sorte de contraindre plus fortement les gens à participer à des cours, à s'inscrire dans des programmes d'occupation ou à faire des stages. Ce chiffre est un maximum!

Le paradoxe de la proposition de la minorité, c'est qu'on pénalise finalement – si le chiffre de 25 000 est bloqué – les cantons qui ont le plus de chômage. Encore une fois, le paradoxe est de devoir mettre en place un nombre plus important de contre-prestations alors que c'est dans ces cantons qu'il y a le moins de travail en réserve!

Le chiffre de 25 000 a été calculé sur la base de deux paramètres: un paramètre taux de chômage, qu'il est logique d'introduire dans cette réflexion, et un paramètre nombre d'habitants. Sur le plan mathématique, on eût pu choisir d'autres paramètres. En prendre dix eût donné des chiffres pratiquement semblables. Le fait d'introduire deux paramètres relativise la proportion des chômeurs dont le nombre est fluctuant. Or, quand vous vous préparez à fournir des contre-prestations – soit des programmes d'occupation, soit des cours en stage, soit des cours théoriques –, cela demande beaucoup de travail de préparation, un travail de longue haleine. On ne peut donc pas réagir au coup par coup avec une grande souplesse. Dès lors, le paramètre nombre d'habitants donne une certaine stabilité au chiffre décidé chaque année par le Conseil fédéral. Je crois qu'il maintient aussi cette logique de solidarité, puisque les cantons qui sont très touchés ont un peu moins de contre-prestations à fournir.

L'essentiel reste que ce chiffre, cette calculation ou cette mise en place du système soit la clé de la nouvelle philosophie qui a été décidée à Soleure. M. Delamuraz, conseiller fédéral, a répété tout à l'heure que la décision nous appartient, mais il me semble dangereux de remettre en cause l'essentiel de nos discussions de Soleure, l'essentiel du nouveau système, qui nous lie à ces contre-prestations et au chiffre de 25 000. Ou alors il faut baisser ce dernier de manière à ce que les cantons très touchés par le chômage n'aient pas autant de contre-prestations à fournir. Cela me paraît difficile dans les conditions actuelles.

C'est la raison pour laquelle, compte tenu du débat, de l'avancement des travaux dans les deux Conseils, du fait que nous devons à tout prix mettre un terme à la révision de la loi sur l'assurance-chômage cette session – c'est très important pour l'accompagnement des chômeurs dans nos cantons –, je vous demande d'adopter la proposition de la majorité et de rejeter la proposition de la minorité.

Schmid Carlo (C, AI): Ich werde dem Antrag der Minderheit Brändli zustimmen. Ich habe sehr grosses Verständnis für das Votum von Herrn Staatsrat Martin Jacques. Ich habe ein grosses Verständnis für all jene, die in Kantonen, welche von einer hohen Arbeitslosenzahl betroffen sind, die Verantwortung tragen. Ich möchte sehr, dass dieses Votum nicht als ein Affront gegenüber diesen Kantonen aufgefasst wird. Aber ich habe gegenüber dem Verteilungsschlüssel nach Artikel 72b, auch in der Fassung der Mehrheit der Kommission, doch bestimmte Reserven.

Wenn man den Beschluss des Nationalrates betrachtet, wonach in jeweils gleicher Gewichtung die Bevölkerungszahl und die Anzahl der Arbeitslosen für die Verteilung der einzelnen Stellen nach Kantonen massgeblich sein sollen, und wenn man also die Korrektur, die die Mehrheit unserer Kommission angebracht hat, noch nicht berücksichtigt, dann führt das dazu, dass zum Beispiel im Kanton Genf – ich stütze mich auf die Arbeitslosenzahlen des Monats Februar – 1911 solche Stellen bereitgestellt werden müssten, während im Kanton Appenzell Innerrhoden deren 30 bereitgestellt werden müssten.

In Genf sind diese 1911 Stellen gerade genügend, um 12 Prozent der Genfer Arbeitslosen zu beschäftigen. Die 30 Stellen in Appenzell Innerrhoden genügen aber für 54 Prozent aller Arbeitslosen. Wenn wir nun annehmen, dass diese Stellen, die wir in Artikel 72 beschlossen haben, an sich eine sinnvolle Massnahme sind, dann stellt sich doch die Frage, ob eine solche Skala gegenüber den Arbeitslosen gerecht ist.

Warum soll in Innerrhoden jeder zweite Arbeitslose die Chance haben, eine solche Stelle zu erhalten, im Kanton Genf aber nur jeder achte Arbeitslose? Ist das gerecht?

Sie dürfen auch nicht vergessen, dass ein Ausgleich bei diesen Stellen faktisch nicht besteht. Herr Brändli hat es gesagt: Kein Genfer kommt nach Appenzell, um eine solche Stelle zu besetzen. Nun ist es den Kantonen an sich nicht verboten, mehr als die in Artikel 72b vorgesehenen Stellen anzubieten. Vermutlich werden viele Kantone das tun. Denn sie wissen haargenau, dass dann Artikel 72c Absatz 4 zum Zuge kommt: «Stellen die Kantone mehr arbeitsmarktliche Massnahmen zur Verfügung, als in Artikel 72b vorgeschrieben sind, wird für die die Mindestzahl übersteigenden Massnahmen kein Kantonsbeitrag erhoben.» Darauf läuft es hinaus. Dann wird die ganze Diskussion umgekehrt. Warum soll der arme Kanton Appenzell Innerrhoden 50 oder fast 55 Prozent seiner Arbeitslosen auf eigene Kosten – pro Stelle 2500 Franken – eine Stelle anbieten und erst für die letzten 45 Prozent keine eigenen Beiträge mehr zahlen müssen? Warum soll der reiche Kanton Genf bereits ab 13 Prozent Arbeitslosigkeit keine eigenen Beiträge mehr zahlen müssen? Es ist etwas provokativ, vom «reichen Kanton Genf» zu sprechen, aber ich darf immerhin darauf verweisen, dass das Volkseinkommen pro Kopf der Bevölkerung in Genf nach wie vor rund 50 700 Franken und in Appenzell Innerrhoden 31 700 Franken beträgt. Diese Zahlen stammen aus der «Volkswirtschaft» vom Juni 1995, also aus einer Publikation Ihres eigenen Departementes, Herr Bundesrat.

Ich muss die ganze Diskussion auf jenen Punkt zurückführen, den ich schon einmal bei der Verlängerung bzw. beim Ersatz des Bonny-Beschlusses angeschnitten habe: Es gibt in Gottes Namen Kantone, die aufgrund mangelnder Entwicklung auch keine Konjunkturen haben. Sie fallen zwar weniger in die Lücken, sie haben auf der anderen Seite aber auch wenig Konjunktur, wenn es den andern sehr gut geht. Kantone wie Appenzell Innerrhoden kommen deswegen nicht in den Genuss der Massnahmen des Bonny-Beschlusses, weil sie ohnehin seit Generationen so arm dran sind, dass sie nie die nötige Fallhöhe erreicht haben, um überhaupt – ich will nicht zynisch sein – Arbeitslose produzieren zu können. Soll das «schweizerische Armenhaus» noch Leute finanzieren, die es an sich besser vermöchten, sich selbst zu finanzieren? Was die Mehrheit nun mit diesen 30 Prozent getan hat – dafür möchte ich mich als Innerrhoder bedanken –, ist eine schöne Geste. Sie nützt aber wirklich nur dem Kanton Appenzell Innerrhoden etwas.

Die Klausel in Artikel 72b Absatz 1 gemäss Mehrheit – «Die Mindestzahl der Plätze, die ein Kanton bereitzustellen hat, darf 30 Prozent aller Arbeitslosen im entsprechenden Kanton nicht übersteigen» – nützt aufgrund der Februarzahlen nur dem Kanton Appenzell Innerrhoden. Aufgrund der Zahlen neueren Datums sind es drei Kantone: Uri, Obwalden und Appenzell Innerrhoden.

Wenn man nicht so weit gehen möchte wie Herr Brändli, wenn man zum Beispiel auf 25 Prozent hinabgehen würde, dann würden noch die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Glarus einbezogen. Wenn man auf 20 Prozent hinunterginge, kämen noch Ausserrhoden, Graubünden und Thurgau dazu. Es zeigt sich deutlich: Es sind die Kantone in der Ostschweiz und in der Innerschweiz, die an sich wenig spektakuläre, praktisch keine Konjunkturen, dafür aber auch relativ tiefe Volkseinkommen haben. Es ist kein Wunder, dass sie tiefe Arbeitslosenquoten haben, sie sind auch nie so hoch gestiegen. Dafür ist aber auch ihre finanzielle Potenz nicht derart, dass sie in der Lage sind, zugunsten Dritter Aufwendungen zu finanzieren.

Daher bin ich der Auffassung, dass bei aller Härte das Abstellen auf die Anzahl der Arbeitslosen pertinenter ist, so dass ich daher der Minderheit Brändli zustimme.

Ich bin mir darüber im klaren, dass auch das eine gewisse Härte darstellt. Aber meines Erachtens ist die von der Minderheit beantragte Lösung von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit her begründeter als jene gemäss Antrag der Mehrheit.

Gemperli Paul (C, SG): Schlüssel zur Lastenverteilung haben es grundsätzlich in sich: Mit verschiedenen Kriterien wird jeweils versucht, eine Lösung zu initiieren, die – um sachgerecht zu sein – mehreren Elementen Rechnung tragen muss. Deswegen werden auch entsprechende Schlüssel konstruiert. Die Gefahr liegt in der Folge darin, dass bei solchen Verfahren plötzlich Faktoren in diese «Schlüsselgestaltung» hineinkommen, die mit der Sache wenig zu tun haben oder überbewertet werden, so dass letztlich das Resultat falsch oder verzerrt ist. Das liegt hier beim Antrag der Mehrheit ebenfalls vor. Vernünftig ist doch einzig, wenn wir die Verteilung der zu beschaffenden Arbeitsplätze im Auge haben, so dass derjenige, der am meisten Arbeitslose hat, auch am meisten Plätze für die arbeitsmarktlichen Massnahmen zur Verfügung stellen muss. Das ist doch das einzig vernünftige Kriterium. Alles andere ist meines Erachtens falsch und nicht sachgerecht. Zürich muss nach Vorschlag der Mehrheit etwa 15 Prozent bereitstellen, Genf 11 Prozent, Appenzell Innerrhoden 54 Prozent und dank der Kürzung, die jetzt vorgesehen ist, 30 Prozent. Da kann man eigentlich nur sagen, dass die kleinen Probleme aufgebauscht und die grossen Probleme nicht richtig auf den Tisch gelegt werden. So geht es meines Erachtens nicht.

Es kann doch nicht sein, dass die Chance eines Arbeitslosen, eine solche arbeitsmarktliche Massnahme zu erhalten, in Appenzell Innerrhoden bedeutend höher ist als im Kanton Genf! Man müsste den Genfer Arbeitslosen unter diesen Umständen empfehlen, vorübergehend einmal in den Kanton Appenzell Innerrhoden zu ziehen. Aber wir wissen natürlich alle, dass das nur vordergründig ist. Im Grunde genommen wären wir uns über dieses Prinzip doch einig: Wo die meisten Arbeitslosen sind, sind auch die meisten Plätze für arbeitsmarktliche Massnahmen zu schaffen und zur Verfügung zu stellen. Aber es ist eben ein anderes Problem, das drückt, und das ist im Prinzip das Geld. Das steht im Vordergrund, denn zusätzliche Plätze, die über die Mindestzahl hinausgehen – da liegt der Hase im Pfeffer –, werden vom Bund voll finanziert.

Deswegen geht man dann hin und gewährt den Kantonen, die viele Arbeitslose haben, ein kleineres Minimum. Was sie dann aufstocken, das wird auf der anderen Seite voll vom Bund finanziert.

Ich habe nichts gegen Solidarität. Ich bin mit der Solidarität einverstanden. Aber diese Solidarität, die hier gefordert wird, darf meines Erachtens unter keinen Umständen zu Lasten der kleinen und unter Umständen noch finanzschwachen Kantone gehen. Genau das wird aber gemacht. Wir können doch nicht in dieser Schweizerischen Eidgenossenschaft plötzlich Finanzausgleichsmechanismen schaffen, die völlig kontraindiziert sind. Die Balance unter den Kantonen wird durch eine solche Art der Mittelumschichtung gestört. Finanzschwache Kantone müssen unter Umständen für diese arbeitsmarktlichen Massnahmen gezwungenermassen relativ bedeutend mehr bezahlen als finanzstarke Kantone. Das kann man in dieser Art nicht hinnehmen.

Es wird hier im Grunde genommen ein neues Instrument des Finanzausgleichs hineingebracht, dessen einziges Kriterium die Arbeitslosigkeit ist. Die Arbeitslosigkeit nimmt dann in diesem System eine Sonderstellung ein. Es ist aber immer ungerecht, ein Element aus diesem «Finanzausgleichskuchen» herauszuberechnen und irgendwo zu verabsolutieren. Andere Kantone, vor allem die finanzschwächeren, die hier stärker zur Kasse gebeten werden, haben wieder andere Probleme. Man müsste dann das Ganze werten. Diese Kantone haben Probleme allenfalls mit ihrer Höhenlage, mit dem Schneebruch im Winter, mit den Strassen, sie haben Probleme mit den Schulen, weil das alles schwieriger zu organisieren ist. Diese Elemente werden unter Umständen nicht berücksichtigt, aber ein Element der Arbeitslosigkeit bekommt im Rahmen dieses Finanzausgleichs eine spezielle Bedeutung.

Ich habe Verständnis für die Situation der Westschweizer Kantone, aber hier muss der Ausgleich grundsätzlich über den Bund erfolgen. Herr Brändli hat eine Möglichkeit angedeutet. Aber wir können das nicht so machen, dass man klei-

nere, finanzschwächere Kantone stärker belastet und die anderen dann entsprechend entlastet und doch nur ein einziges Element berücksichtigt.

Sie wissen alle, der bundesstaatliche Finanzausgleich ist heute in Arbeit. Wir wissen, dass er zurzeit völlig unübersichtlich ist. Unübersichtlich ist er darum, weil wir immer wieder in spezialgesetzlichen Regelungen neue Elemente hineinbringen, die letztlich die Finanzkraft gar nicht mehr berücksichtigen und die zu einer ungleichen Verteilung führen. Ich glaube, wir dürfen im Moment nicht mehr in dieser Richtung weiterfahren.

Deswegen bitte ich, den Antrag der Minderheit Brändli zu unterstützen.

Martin Jacques (R, VD): Je ne pouvais pas laisser passer l'occasion de répondre aux deux préopinants afin de leurs rappeler que l'effort consenti actuellement par les cantons romands est immense. Cet effort est extrêmement lourd et depuis trois ans ils se battent vraiment très fort contre le chômage. J'aimerais bien que cette réalité nous implique dans nos décisions.

Encore une fois, je comprends les arguments avancés par mes préopinants. J'avais dit, dans ma déclaration initiale, que le paramètre nombre d'habitants a été choisi pour nuancer le paramètre nombre de chômeurs. On aurait pu en prendre d'autres, pour arriver pratiquement au même résultat!

Je vous répète, Messieurs les membres de la minorité de la commission, que, dans cette démonstration faite évidemment avec beaucoup d'émotion, vous avez oublié un canton. Que pensez-vous du canton du Valais, qui est celui qui a le plus faible revenu par tête d'habitant et le plus grand nombre de chômeurs? Comment introduisez-vous cette réalité dans votre réflexion? Il faut aussi y penser et faire en sorte que cette solidarité dans le nombre de contre-prestations à fournir s'applique également à des cantons romands qui ont un très faible revenu par tête d'habitant.

C'est la raison pour laquelle je vous invite, encore une fois, à voter pour la proposition de la majorité de la commission.

Coutau Gilbert (L, GE): Le canton de Genève, a-t-on entendu dans la bouche de M. Schmid Carlo, est un canton riche. Hélas, aujourd'hui, c'est un canton surtout riche en chômeurs. Quand je vois le nombre des assurés inscrits en mars 1995 et que je compare les 49 chômeurs d'Appenzell Rhodes-Intérieures aux 11 974 chômeurs du canton de Genève, je pense qu'effectivement, différence il y a, et qu'il y a aussi une certaine solidarité à mettre en oeuvre.

La solution que nous avons trouvée au sein de la commission du Conseil des Etats en arrive à la conclusion que le canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures a 15 places d'occupation au total à créer, alors que le canton de Genève en a 1869. Je préférerais considérablement n'avoir que 15 places d'occupation à créer.

Je dirai également qu'il ne faut pas prendre non plus en considération, pour des comparaisons seulement, l'effort que la Confédération fournit en faveur des différents cantons. Il faut aussi prendre en considération l'effort que les cantons eux-mêmes fournissent pour remédier à cette plaie qu'est le chômage. A cet égard, on peut dire que le canton de Genève, comme le canton de Vaud – M. Martin Jacques vient de le rappeler –, doit enregistrer dans son budget annuel cantonal des sommes considérables, pour donner du travail à des chômeurs privés de travail à l'heure actuelle. Ces efforts, nous les avons déjà entrepris sans attendre la modification de la loi sur l'assurance-chômage et avant le compromis de Soleure. Aujourd'hui, le compromis de Soleure nous permet de respirer un peu. Il est par conséquent normal que vous y souscriviez également.

J'ajoute un élément qui concerne non seulement les prestations, soit de la Confédération, soit des cantons, mais également les cotisations. Il se trouve qu'à Genève nous avons un nombre de salariés et une masse salariale relativement élevés. En ce sens, nous apportons dans les caisses de l'assurance-chômage des cotisations à la mesure de cette masse salariale. Il y a aussi un élément de péréquation qui passe

non seulement par le biais des prestations, mais aussi par celui des cotisations.

A cet égard, j'aimerais saisir cette occasion pour rappeler un élément, qui n'est pas en rapport avec l'assurance-chômage, mais avec une très récente actualité. Il s'agit des ordonnances d'application que le Conseil fédéral a décidées en ce qui concerne la loi sur l'assurance-maladie. Dans cette loi, nous avons prévu que les subventions fédérales seraient attribuées en fonction de trois critères: le nombre d'habitants, la capacité financière des cantons et le montant des cotisations. Ce dernier critère n'est certes que facultatif pour le Conseil fédéral. Mais des engagements avaient été pris lors de la campagne, de toute bonne foi, par ceux qui ont fait en sorte que cette loi sur l'assurance-maladie soit acceptée par le peuple suisse. Or, la première chose que le Conseil fédéral a faite, a été de ne pas tenir compte, dans la distribution des subventions aux cantons, du critère du montant des cotisations, qui était un des éléments pour lesquels, finalement, nos populations ont approuvé cette loi. Je vous assure que, là, une frustration importante est née dans les cantons romands, en particulier dans les cantons de Vaud et de Genève.

Vous me direz que ça n'a rien à voir avec l'assurance-chômage. Mais si, aujourd'hui, vous adoptez la proposition de la minorité de la commission, vous ferez subir un deuxième camouflet à ces mêmes populations. Je vous assure que ce n'est pas ainsi que l'on entretient l'esprit confédéral dans ce pays.

J'aimerais, par conséquent, vous prier de suivre la proposition de la majorité de la commission, pour éviter de donner l'impression que la solidarité va seulement dans un sens et pas dans l'autre.

C'est vrai, Monsieur Gemperli, que les problèmes liés à la péréquation financière intercantonale sont extrêmement complexes. Le nombre de paramètres à mettre dans l'équation pour assurer à cette péréquation un équilibre, une solidarité et une équité aussi grands que possible, est considérable. Je prétends, à l'heure actuelle, que le canton de Genève apporte à la Confédération largement sa part de solidarité en matière financière et fiscale. Si, aujourd'hui dans la difficulté, le canton de Genève ne peut pas compter sur un minimum de solidarité de l'ensemble des cantons, je crains que les réactions ne soient pas favorables, en tout cas pas favorables à la bonne entente confédérale.

Schüle Kurt (R, SH): Kollege Schmid Carlo hat seinen Kanton mit dem Armenhaus der Schweiz verglichen. Ich glaube, dieses Bild müsste man doch ergänzen, denn das Haus des Appenzellers gehört in aller Regel ihm selbst, während der Genfer in aller Regel Mieter seiner Wohnung ist.

Im übrigen aber hat Herr Schmid insofern völlig recht, als man nicht eine besonders hohe Arbeitslosigkeit in der Romandie oder im Wallis durch zusätzliche Massnahmen in anderen Regionen ausgleichen kann. Wir haben in der Kommission dieses Konzept des Nationalrates hinterfragt und haben festgestellt, dass selbst ein Kanton mit null Arbeitslosigkeit solche Massnahmen hätte ergreifen müssen. Darum hat man diese Klausel mit den 30 Prozent eingeführt, auch gedacht als «Schweige Klausel» für den appenzell-innerrhodischen Standesherrn, weil damit für seinen Kanton eine einigermassen verträgliche Lösung getroffen wird.

Aber eben: Das Problem liegt darin, dass eine höhere Arbeitslosigkeit an einem Ort nicht in anderen Kantonen mit tieferer Arbeitslosigkeit ausgeglichen werden kann. Ich glaube, der Konstruktionsfehler liegt darin, dass man diese 25 000 Plätze fixiert, zum Mass aller Dinge genommen und gesagt hat, daran dürfe nicht mehr gerüttelt werden.

Wenn Kollege Martin Jacques beantragt hätte, dass man Kantone mit sehr hoher Arbeitslosigkeit durch eine Reduktion der Plätze in diesen Kantonen entlasten müsste, weil das sonst nicht machbar sei, dann hätte ich dafür volles Verständnis gehabt und dem zugestimmt. Aber die Kantone zu zusätzlichen Massnahmen zu verpflichten, obwohl ihre Arbeitslosigkeit niedriger ist, das macht keinen Sinn. Ich muss Herrn Coutau sagen: Das ist auch nicht mit der Lösung bei

der Krankenversicherung zu vergleichen, weil es dort um einen finanziellen Ausgleich geht, um Solidarität durch finanzielle Leistungen der bessergestellten Kantone. Hier aber geht es um die Frage, wie viele Plätze durch welche Kantone bereitgestellt werden müssen – und nicht um eine Bestrafung der Kantone mit hoher Arbeitslosigkeit, nicht um Sanktionen. Es geht darum, der Arbeitslosigkeit dort entgegenzutreten, wo sie existiert. Darum müssen wir in dieser Situation, wo wir keine bessere Lösung vorgeschlagen bekommen haben, den Antrag der Minderheit Brändli unterstützen.

Loretan Willy (R, AG): Wie bei Artikel 16 möchte ich als Mitglied der Minderheit noch einiges beisteuern.

Sie haben vermutlich die graue Tabelle des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit vom 9. Mai 1995 vor sich, woraus Sie ersehen, welche Kantone vom Antrag der Minderheit profitieren würden und welche nicht. Es ist ganz klar die Mehrheit der Kantone, die profitiert. Die Minderheit der Kantone wird durch die Lösung der Minderheit «benachteiligt». Das sind die Kantone der Romandie, Tessin, Zürich und Basel-Stadt.

Es ist unschön – ich gebe das zu, Herr Coutau und Herr Martin Jacques –, dass jetzt diese Frontstellung entstanden ist. Aber ich glaube, es ist richtig, dass die Kammer der Kantone diese Frage ohne irgendwelchen Druck von aussen ausdiskutiert.

Ich möchte diese Diskussion etwas entschärfen, indem ich Ihnen ein fiktives oder theoretisches Beispiel vortrage, das zeigt, dass die Einwohnerzahl als Kriterium für die Aufteilung der ominösen 25 000 Beschäftigungsplätze keinen Sinn macht und unlogisch ist, wie von den Kollegen Brändli, Schmid Carlo und Gemperli bereits mehrfach dargelegt.

Nehmen wir zwei Kantone, den einen nennen wir A und den anderen B, mit je 10 000 Arbeitslosen. Der grössere Kanton A hat eine Einwohnerzahl von 500 000 Personen, der kleinere Kanton B eine solche von 300 000 Personen. Nach dem nun von der Mehrheit beantragten Schlüssel würde dem einwohnermässig grösseren Kanton A eine um annähernd 30 Prozent höhere Mindestplatzzahl zugeteilt als dem kleineren Kanton B, obwohl beide genau die gleiche Arbeitslosenzahl aufweisen. Der Kanton A mit 500 000 Einwohnern weist zudem eine niedrigere Arbeitslosenquote auf – d. h. ein günstigeres Verhältnis der Arbeitslosenzahl zur Einwohnerzahl –, als der Kanton B, so dass anzunehmen ist, dass sich unter seinen Arbeitslosen weniger «Problemfälle», zum Beispiel Langzeitarbeitslose, befinden als unter den Arbeitslosen des von Arbeitslosigkeit stärker betroffenen Kantons B.

Es ist widersinnig, für den Kanton A mit der höheren Einwohnerzahl eine höhere Mindestplatzzahl festzusetzen als für den Kanton B: An diesem Beispiel sehen Sie, dass die Einwohnerzahl keinen Sinn macht. Wenn man schon das Kriterium der Arbeitslosenzahl verfeinern möchte, müsste man die Struktur der Arbeitslosigkeit noch irgendwie einzubeziehen versuchen, aber das ist ein Unterfangen, das noch weniger gelingen kann als die Lösung mit der Einwohnerzahl.

Ich bin daher der Meinung, schon rein von der Logik her dürften wir die Einwohnerzahl nicht einbeziehen.

Die Lösung des Problems unserer Mitedgenossen, die sich jetzt «betupft» fühlen, ist folgende: Absatz 3 von Artikel 72b lautet gemäss Beschluss des Nationalrates wie folgt: «Der Bundesrat entscheidet jährlich und hat die Kantone vorgängig anzuhören und auf Kantone mit hoher Arbeitslosigkeit besonders Rücksicht zu nehmen.»

Das ist der letzte Satz in diesem Absatz 3; da ist das Ventil. Der Bundesrat möge es benützen, vor allem dann, wenn sich die Fassung der Minderheit durchsetzt. So können wir das Problem lösen, aber nicht mit dem sachfremden Kriterium der Einwohnerzahl.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Meier Josi (C, LU): Ich habe vorhin – obwohl ich Mitglied der Kommission bin – geschwiegen, weil diese Debatte nicht vorzusehen war. Ich sehe mich nun doch noch veranlasst,

drei Bemerkungen zu machen und Ihnen zu sagen, weshalb ich meine, wir sollten der Mehrheit zustimmen.

1. Im schweizerischen Bundesstaat sollten die Entscheide nicht nach dem Prinzip der «Neidgenossenschaft», sondern nach dem Prinzip der «Eidgenossenschaft» gelöst werden. Neid zwischen den Kantonen ist nicht das richtige Element. Als das Armenhaus der Nation gilt übrigens laut Statistik das Entlebuch, aber ich kann Ihnen sagen, dass kaum ein Entlebucher deshalb nach Genf gehen möchte, denn wenn die Miete von den dortigen durchschnittlichen Einkommen abgezogen wird, bleibt im Entlebuch – und wahrscheinlich auch in Appenzell – vermutlich mehr übrig als einem Genfer, selbst wenn er nicht arbeitslos ist. Der blosser Einkommensvergleich ist also nicht der richtige Ausgangspunkt.

2. Herr Gemperli hat recht. Selbstverständlich steht hinter dieser Geschichte ein Finanzelement. Das hat uns auch sehr beschäftigt, aber wir fanden in der Kommission, dass man nicht den Kantonen, die jetzt durch dieses schwere Schicksal am meisten betroffen werden, auch die grössten Lasten allein überbürden solle. Nun meine ich, mit dem Antrag der Minderheit geben Sie ein falsches Signal. Herr Gemperli sagte selbst, man sollte nicht nur ein einziges Kriterium nehmen, und doch schlägt die Minderheit jetzt als einziges Kriterium die Arbeitslosenzahl vor. Das halte ich für falsch. Herr Loretan hat es selbst angetönt, dass dies nicht der richtige Weg ist.

Bedenken Sie in diesem Zusammenhang: Wir schaffen so oder so eine Differenz, und der Nationalrat hat Gelegenheit, diese schwierige Frage noch besser auszuarbeiten, vielleicht unter Zuhilfenahme anderer, besserer Kriterien; es kann und darf aber sicher nicht nur auf ein Element und sicher nicht nur auf die Arbeitslosenzahl abgestellt werden.

3. Nach beiden Lösungen und nach dem Entwurf des Bundesrates geht es hier um eine Kann-Formel; es geht um eine Verweisung von Kompetenzen an den Bundesrat. Der Bundesrat wird festhalten, wie diese 25 000 Plätze verteilt werden. Er bestimmt das.

In der Kommission habe ich anhand des Beispiels des Kantons Appenzell gefunden, 54 Prozent für einen armen Bergkanton gingen über das Zulässige hinaus. Ich wollte dann – andere haben mir darin zugestimmt – eine oberste Grenze im Gesetz haben, bei der die Kantone allein für die ganzen Kosten aufkommen müssen. Das war das Entscheidende. Selbstverständlich werden die von Arbeitslosigkeit betroffenen Kantone mehr tun können; sie werden es auch tun und tun es schon. Aber wenn es über 30 Prozent geht, sollten wir ihnen von Bundes wegen helfen. Das ist die eine Grenze, die wir hier setzen.

Wir sagen nicht, dass alle Kantone 30 Prozent bereitstellen müssen. Es ist durchaus möglich, dass der Bundesrat auch noch für andere Kantone als Appenzell Erleichterungen vorsieht und dass auch sie weniger als diese 30 Prozent zugebilligt bekommen. Das ist alles noch in der Kompetenz des Bundesrates. Mit 30 Prozent hat der Bundesrat genügend Flexibilität, um bei veränderten Situationen die Kantone auf dem Verordnungsweg etwas anders zu behandeln. Bedenken Sie nochmals: Wir bekommen so oder so eine Differenz zum Nationalrat, und wir sollten nicht mit dem einzigen Kriterium der Arbeitslosigkeit das falsche Signal geben, das in einer extrem schwierigen Finanzlage freundeidgenössisches Verständnis vermissen lässt.

Bloetzer Peter (C, VS): Ich möchte ebenfalls aus der Sicht eines Kantons der Romandie einige Bemerkungen anbringen.

Gehen wir doch der Frage noch einmal auf den Grund. Worum geht es? Es geht darum, dass wir Massnahmen ergreifen, um einem der grossen Probleme unserer Zeit auf den Grund zu gehen und Ansätze zu finden, um dieses zu lösen. Die Fakten sind so, dass wir in der Schweiz und in Europa mit einer zunehmenden Arbeitslosigkeit rechnen müssen. Es weist alles darauf hin, dass die Arbeitslosigkeit auch mit einer konjunkturellen Erholung bestehen bleibt und dass wir es in Zukunft vermehrt mit diesem Problem zu tun haben werden.

Die besondere Lage in der Schweiz ist die, dass vorwiegend die Kantone der Romandie von der Arbeitslosigkeit betroffen sind, und zwar finanzstarke und finanzschwache Kantone in gleicher Weise. Sie können dieses Problem nicht allein meistern. Sie sind auf die eidgenössische Solidarität und die Hilfe des Bundes angewiesen. Sie sind aber auch darauf angewiesen, dass die anderen Kantone, insbesondere die Deutschschweizer Kantone, die weniger von der Arbeitslosigkeit betroffen sind, solidarisch sind. Darum geht es, das ist der Kern dieser Massnahme.

Es geht nicht an, dass man mit Argumenten betreffend den Schlüssel und anderen vordergründigen Einwänden eine solidarische Lösung bekämpft. Es geht auch nicht an, dass man dieses nationale Problem, das in Solidarität gelöst werden muss, zu einem Problem zwischen Appenzell und Genf umfunktioniert: Ein Kanton, der in bezug auf das Pro-Kopf-Einkommen am Schluss der Rangliste ist, müsste einem Kanton helfen, der diesbezüglich in einer guten Position steht. Kollege Martin Jacques hat es gesagt: Der Kanton, der die höchste Prozentzahl an Arbeitslosen hat, ist das Wallis, welches zurzeit auch in der Rangliste des Pro-Kopf-Einkommens auf dem letzten Platz steht.

Wir sind gefordert. Es geht darum, dass wir diesem Ansatz zur Problemlösung, der aber im wesentlichen brauchbar ist, auch wenn er Mängel hat, in eidgenössischer Solidarität zustimmen. Darum kommen wir nicht herum.

Deshalb appelliere ich an Sie alle, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Schiesser Fritz (R, GL): Ich bedaure es ausserordentlich, dass in dieser Debatte ein derart schroffer und starker Gegensatz zwischen Ost- und Westschweiz entstanden ist. Mein Anliegen ist es, etwas dazu beizutragen, diesen schroffen Gegensatz abzubauen. Wir können nicht einen Entscheid in die eine oder andere Richtung fällen, wenn wir derart weit auseinander stehen. Ich frage mich in dieser Situation auch, was uns alle Verständigungskommissionen nützen, wenn wir nicht in der Lage sind, in solch wichtigen Fragen eine Lösung zu finden, bei welcher einander beide Seiten einen Schritt entgegenkommen.

Aufgrund der bisherigen Debatte sehe ich mich veranlasst, Ihnen einen Antrag zu unterbreiten, der in der Kommission vorgelegen hat, dort aber unterlegen ist. Gestatten Sie mir ganz kurz, die zahlenmässige Tragweite dieses Antrages zu begründen.

Ich kann es ganz einfach machen: Wenn wir den Satz von 30 auf 20 Prozent heruntersetzen, führt das grosso modo zu einer Verschiebung von 10 Prozent, also von 2500 Plätzen, von den Kantonen der Ostschweiz zu den Kantonen nicht nur der Westschweiz, sondern auch anderer grosser Kantone wie Zürich, Bern und allenfalls Basel. Das ist die zahlenmässige Tragweite meines Antrages. Es ginge darum, dass 2500 Plätze anders verteilt würden. Ich meine, das sei eine Grössenordnung, die im Interesse des Ausgleichs zwischen den angesprochenen Landesteilen tragbar sein sollte. Es ist ein moderater Antrag. Die eine Seite müsste nicht total unterliegen, und das Kriterium der Bevölkerungszahl bräuchte nicht herausgestrichen zu werden.

Die heutige Diskussion hat aber noch etwas anderes gezeigt: Das System mit diesen 25 000 Plätzen, wie wir es nun akzeptieren und übernehmen werden, woran ich nicht zweifle, birgt gewisse Mängel in sich. Die Zahl 25 000 – eine Grössenordnung, die in den Raum gestellt worden ist – ist offenbar fachmännisch abgeklärt worden. Sie stellt aber nur den Ausgangspunkt dar. Dieser Ausgangspunkt ist derart unflexibel, dass wir nachher zu einem Verteilschlüssel greifen müssen, der auf keiner Seite akzeptiert werden kann. Aber an dieser Zahl von 25 000 lässt sich nicht mehr rütteln; folglich können wir nur noch beim Verteilschlüssel etwas ändern. Dieser Verteilschlüssel, davon bin ich aufgrund der heutigen Diskussion überzeugt, kann nicht so festgelegt werden, dass man die Einwohnerzahl ganz herausstreicht, weil das gegenüber der Westschweiz ein Affront wäre.

Deshalb bitte ich Sie, diesem Vermittlungsantrag zuzustimmen. Er stellt einen Kompromiss dar, der für beide Seiten ak-

zeptabel sein sollte. Die 2500 Plätze, die durch diesen Antrag von den Kantonen der Ostschweiz zu den grossen Kantonen und den Kantonen der Westschweiz verlagert werden, sollten eigentlich auch für den Zweirat akzeptabel sein. Wir hätten eine Lösung, die niemanden voll befriedigt, aber für alle irgendwie tragbar wäre.

Brändli Christoffel (V, GR), Sprecher der Minderheit: Als Vertreter einer Minderheit bin ich sehr betroffen darüber, dass man aufgrund meines Minderheitsantrages die Westschweiz und die übrige Schweiz gegeneinander ausspielt. Ich möchte das den Westschweizern sehr deutlich sagen. Es geht bei meinem Antrag nur um den Schlüssel und um das Prinzip, dass man die arbeitsmarktlichen Massnahmen dort anbietet, wo die Arbeitslosen sind. Ich habe es deutlich gesagt, und ich bin überrascht, dass Herr Martin Jacques meine Bemerkung bezüglich Absatz 3 nicht aufgenommen hat, dass das Problem der Kantone, die zu viele Plätze bereitstellen müssen, zuviel bezahlen müssen, eine politische Frage ist, die der Bundesrat gestützt auf Absatz 3 treffen muss. Wir bieten ja dort die Möglichkeit an. Aber das ist kein Schlüsselproblem.

Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen, und den Bundesrat bitte ich, gemäss Absatz 3 die entsprechenden Beschlüsse zugunsten der Westschweiz zu fassen.

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Ich muss Ihnen sagen, wie dies schon Herr Schiesser getan hat, dass ich die Kontroverse sehr bedaure, die hier stattgefunden hat. Ich glaube, dass sie der Philosophie des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, die wir zu verankern suchen, nicht Rechnung trägt. Ich möchte diese Philosophie in ein paar Sätzen wiederholen: Es geht nicht darum, die Kantone in irgendeiner Weise zu belasten oder zu bestrafen, sondern darum, dass wir soviel wie möglich für die arbeitslosen Menschen tun möchten, dass wir aktiv arbeitsmarktliche Massnahmen schaffen möchten, um die Wiedereingliederung zu forcieren und so rasch wie möglich die grossen Arbeitslosenzahlen zum Verschwinden zu bringen. Wenn die Kantone aufgefordert werden, Plätze in aktiven arbeitsmarktlichen Massnahmen zu schaffen, dann nur mit dem Ziel, dass die Arbeitslosigkeit aktiv und mit viel Verve bekämpft werden kann. Ich glaube, allen Kantonen liegt viel daran, dass das Gesetz greift, dass wir diese Philosophie umsetzen können, dass es uns möglich wird, einen Erfolg zu verzeichnen. Einen Erfolg können wir nur erzielen, wenn die Kantone auch in der Lage sind, diese Plätze zu schaffen, die wir verlangen, und deshalb dürfen wir die Kantone nicht überfordern.

Wir haben dieser Philosophie im ganzen Rahmen der Behandlungen Rechnung getragen. Sie erinnern sich: Man sprach ursprünglich von 66 000 Plätzen. Wir hier im Rat sagten damals klar, das sei für die Kantone nicht möglich, und wir sind den Kantonen einen ersten grossen Schritt entgegengekommen, indem wir von 66 000 Plätzen auf 25 000 Plätze hinuntergegangen sind. Alle Kantonsvertreter haben uns zugesagt, dass die 25 000 Plätze machbar sind, dass es möglich ist, sie zur Verfügung zu stellen. Deshalb ist diese Zahl von 25 000 nicht aus der Luft gegriffen, sondern im Gespräch mit den Kantonen festgesetzt worden.

Jetzt geht es noch darum zu verteilen. Es ist angezeigt und angemessen, wenn wir beide Kriterien, sowohl die Arbeitslosenzahl als auch die Einwohnerzahl, bei der Verteilung gewichten. Es ist auch dann noch so, dass diejenigen Kantone, die die höchsten Arbeitslosenraten haben, auch zahlenmässig weitaus die meisten aktiven arbeitsrechtlichen Massnahmen zur Verfügung stellen müssen. Ich möchte nur zwei Kantone als Beispiele aufgreifen, damit Sie die Grössenordnung in etwa sehen. Herr Schmid Carlo hat mit viel Einsatz argumentiert. Bei ihm geht es darum, dass der Kanton Appenzell, wenn wir nach dem Antrag der Kommission verteilen, in aktiven arbeitsmarktlichen Massnahmen maximal 15 Plätze zu schaffen hat. Wenn wir nach Arbeitslosenzahl verteilen, hat er 8 Plätze zu schaffen. Es geht also um eine Differenz von sage und schreibe sieben Plätzen. Das ist eine sehr geringe Zahl: sieben Plätze à 2500 Franken nach

Artikel 72c, das ergibt 17 500 Franken. Wenn Sie den Kanton Waadt nehmen, geht es nach Kommission darum, 2830 Plätze zu schaffen. Wenn man nur nach Arbeitslosigkeit verteilt, sind es 3620 Plätze. Das sind 800 Plätze Unterschied. Sieben Plätze gegenüber 800 Plätzen ist ein enormer Unterschied, das ergibt einen enormen Betrag für den Kanton Waadt, den er zur Verfügung zu stellen hätte. Diese Verhältnisse müssen wir klar sehen, wenn wir diesen Entscheid treffen. Es ist angemessen, der Einwohnerzahl auch Rechnung zu tragen, namentlich dann, wenn man die Grenze bei 30 Prozent ansetzt, diese Grenze, die doch die kleinen Kantone davor schützt, überproportional viele Plätze zur Verfügung stellen zu müssen.

Den Antrag Schiesser haben wir in der Kommission nicht behandelt. Er will die Senkung der 30 Prozent auf 20 Prozent. Darüber kann man sicher diskutieren.

Ich möchte mit zwei formellen Bemerkungen schliessen:

1. Ich mache noch einmal darauf aufmerksam, dass im ganzen Artikel von «Versicherten» zu sprechen ist und nicht von «Arbeitslosen».

2. Eine redaktionelle Bemerkung zum zweiten Satz von Absatz 1 gemäss Antrag der Mehrheit. Dort heisst es: «Der Bundesrat nimmt die Aufteilung der einzelnen Kantone vor.» Das kann so nicht stimmen. Wir teilen keine Kantone auf, sondern es muss heissen: «... auf die einzelnen Kantone vor.»

Schmid Carlo (C, AI): Auch ich bedauere es sehr, dass die Diskussion etwas hart geworden ist. Es lag nicht in meiner Absicht, und ich bitte um Verständnis, wenn man die Interessen der eigenen Region auch etwas vertritt.

Ich bin sehr froh um den Antrag Schiesser. Ich hatte die Absicht, einen ähnlichen Antrag zu stellen, habe dann aber festgestellt, dass Frau Meier Josi diesen Antrag in der Kommission gestellt hatte und damit «untergegangen» ist. Da ich ihren Einfluss im Rat höher einschätze als meinen, habe ich darauf verzichtet, einen solchen Antrag zu stellen. Ich bin der Meinung, dass der Nationalrat, wenn Sie der weiter gehenden Minderheit Brändli zustimmen, vielleicht auf diese vermittelnde Lösung einschwanken wird.

Ich glaube auch, dass mit 20 Prozent ein vernünftiger Interessenausgleich möglich ist. Ich werde daher – entgegen dem, was ich vorher gesagt habe – dem Antrag Schiesser zustimmen, in der Meinung, damit auch die «courtoisie confédérale» etwas gepflegt zu haben.

Delamuraz Jean-Pascal, conseiller fédéral: Il faut remonter au débat de fond, lorsque, pour la première fois dans ce Conseil, vous avez examiné la version née des délibérations du Conseil national. Vous avez suivi ce dernier en ce qui concerne la philosophie nouvelle de la réinsertion des chômeurs par des mesures aptes à favoriser leur réinsertion dans le marché du travail. A l'époque, nous étions pleins de volonté et d'illusions, puisque nous fixions le nombre de ces places de réinsertion à un niveau extrêmement élevé. En réalité, la première délibération de votre Conseil, puis la deuxième du Conseil national, a calibré d'une manière juste et convenable le nombre de places qu'il convenait de créer, et cela a évité que, pour l'ensemble de la Suisse, on ne parle de programmes absolument surdimensionnés et peu raisonnables. Les chiffres sur lesquels on a fini par trouver une entente entre les deux Conseils sont globalement opportuns. C'est la première chose que je rappelle.

Il en est une deuxième. Je le dis à l'intention de M. Schmid Carlo, en particulier, mais aussi à l'intention de M. Brändli, qui est intervenu au nom de la minorité de la commission. Il ne faut pas considérer ces programmes de création de places de réinsertion comme des programmes à signification strictement cantonale. Non, il est tout à fait évident que les mesures que sera amené à prendre, dans le cadre de ce programme, le canton de Zurich, peuvent intéresser, dans une certaine mesure, les chômeurs du canton de Schwytz ou inversement. Il n'y a pas en Suisse, que je sache, un cloisonnement intercantonal du marché du travail. Celui-ci connaît même une mobilité de plus en plus grande. C'est bien dans cet esprit général et collectif du travail de réinsertion que

nous devons concevoir, ici aux Chambres fédérales, l'effort de l'ensemble du pays.

Sans doute, M. Schmid Carlo a-t-il raison de parler des limites de la mobilité de la main-d'oeuvre. Sans doute, a priori, le programme de réinsertion du canton d'Appenzell Rhodes-intérieures sera-t-il moins directement attractif et interpellera-t-il moins directement le chômeur de Genève, et inversement. Il n'empêche qu'il y a quand même une certaine mobilité de la main-d'oeuvre et, si celle-ci a des limites, elle existe néanmoins. C'est pourquoi on a raison de parler d'un effort collectif et global qu'il faut entreprendre dans ce pays.

Ce n'est pas seulement pour une raison financière, mais de faisabilité de ces programmes qu'il est juste que, dans les cantons qui connaissent proportionnellement un taux de chômage très élevé, observe les mêmes règles et les mêmes critères que dans les cantons plus favorisés. On courrait le risque de créer, dans les cantons fortement touchés par le chômage, en n'ayant comme critère que celui du nombre de chômeurs, des programmes alibis ou, dans un français plus vulgaire, des programmes bidon, alors que, dans d'autres cantons, qui ont le privilège de connaître des situations moins douloureuses, les programmes sont plus vraisemblables et plus naturellement amenés.

Voilà pourquoi on a, en effet, si l'on prend en compte aussi le critère du nombre d'habitants, un effort proportionnel, dans ces programmes, plus grand de la part des cantons à taux de chômage relativement favorable, et moins grand de la part des cantons fortement atteints par le chômage.

C'est l'argument de la faisabilité sur lequel je voulais attirer votre attention pour vous montrer combien il est important.

Mais on aurait pu, sans doute, prendre d'autres facteurs que le facteur du nombre d'habitants pour corriger et équilibrer le seul facteur du nombre de chômeurs. On a pris celui-là parce qu'il est finalement le plus simple à examiner et que, par rapport à un facteur auquel on avait pensé, qui était celui du nombre de places dans chacun des cantons, il est d'un manière moins contestable et administrativement plus simple. C'est la raison pour laquelle cette dimension du nombre d'habitants est certainement le critère de tempérament et de correction du seul critère du nombre de chômeurs qu'il nous faut prendre en compte.

J'en arrive à l'essentiel. Que dit la loi? La loi dit, si vous l'acceptez, que le Conseil fédéral prend en compte le nombre de chômeurs et le nombre d'habitants, canton par canton. Tous les modèles que nous avons faits pour la clarté de nos exposés, nous les avons fondés, jusqu'à maintenant, sur deux critères d'égale importance. On fait intervenir, dans nos modes de calcul, dans nos suppositions et dans nos hypothèses, le critère du nombre de chômeurs avec le même poids que le critère du nombre d'habitants. Mais il n'est absolument pas dit que ce sera, au moment où nous aurons à mettre en place l'ordonnance d'application, le critère sur lequel nous travaillerons. Dans l'ordonnance, il est fort possible que le Conseil fédéral pondère ces deux critères d'une autre manière que nous ne l'avons fait jusqu'à maintenant. Cela fait partie du domaine d'appréciation que vous laisseriez, dans cette loi, au Conseil fédéral. Le Conseil national l'a fait avant vous dans ce sens. Or, vous pensez bien que s'il y a une ordonnance qui fera l'objet de négociations et d'une procédure de consultation approfondies, notamment avec les cantons, c'est bien celle-ci. Le fait que je puisse ainsi indiquer que, dans sa marge de manoeuvre, le gouvernement pourra, en concertation avec les cantons, peut-être poser des différences dans la pondération de ces deux critères, montre bien avec quelle souplesse nous allons pouvoir instrumenter cette nouvelle loi et l'appliquer en fonction d'un minimum d'équité et de solidarité. Cette question doit rester ainsi ouverte.

La loi, telle qu'elle est formulée dans la proposition de la majorité de la commission, en prenant en compte ces deux seuls critères du nombre de chômeurs et du nombre d'habitants, est une loi bien ancrée, qui fait référence à ce qui doit être considéré ensuite dans l'application par le Conseil fédéral, et à rien d'autre. C'est un système qui, contrairement aux affirmations qui ont été faites ici ou là ce matin, est équitable et solidaire, un système qui, pour l'ensemble du pays, est

conforme à ce que nous essayons de faire ici, en prenant en compte le sort des cantons les plus défavorisés et le sort des cantons les mieux favorisés.

De toute façon, ne l'oubliez pas, même si le critère du nombre de chômeurs et le critère du nombre d'habitants ne comptent que pour 50 pour cent chacun, les cantons qui connaissent les taux de chômage les plus forts auront, de toute manière et de loin, les plus grand nombres d'emplois et de places de réinsertion à créer, et les contingents du stock les plus élevés. N'oubliez pas que la justice se renverse, et que ce soit brusquement les cantons les mieux favorisés au plan du travail qui doivent véritablement «trinquer» pour les autres qui, eux, connaissent les taux de chômage les plus élevés. Ce seront bel et bien ceux-ci qui, quoi qu'il en soit, seront à la pointe des effectifs des places à créer.

J'ai parlé jusqu'à maintenant de la faisabilité du programme et de ses limites dans la réalité des choses, pour éviter de sombrer dans la théorie. J'en viens à l'aspect financier des opérations. J'insiste sur le fait que les cantons qui connaissent un taux de chômage élevé sont extrêmement sollicités, du point de vue de leurs finances publiques, par les charges sociales que représente un taux de chômage élevé. De toute façon, ce ne sont pas les mesures préconisées ici, et contre lesquelles s'élevait M. Gemperli tout à l'heure pour des motifs financiers, qui vont inverser la charge et faire que les cantons les plus touchés par le chômage seront ceux qui s'en sortiront le mieux financièrement. Ils ont, en dehors de tout ce que nous voyons ici, des charges financières considérables, et il est opportun et compréhensible que nous les corrigions, dans une faible proportion, par les mesures au plan fédéral prises ici.

La charge qu'ont à subir et à supporter les cantons à fort taux de chômage est globalement, aussi bien du fait de la charge fédérale que des charges strictement cantonales, beaucoup plus considérable que celle des cantons mieux situés dans le marché du travail. C'est somme toute assez normal. Nous ne faisons pas ici une correction telle qu'elle change complètement les courants. Nous faisons une adaptation qui corrige quelque peu et qui nuance la charge financière entre les cantons. C'est un travail d'équilibre, d'approche auquel il faut souscrire jusqu'au bout.

La proposition Schiesser n'a pas été discutée très longuement. La proportion de la majorité de la commission prévoyant 30 pour cent est une solution nouvelle par rapport à la décision du Conseil national. Elle crée tout de même une limitation qui n'est pas sans effet sur la réalisation de ces marchés futurs. Abaisser cette limite de 30 à 20 pour cent, c'est corriger encore sensiblement et rendre plus rigoureuse cette démarche. J'ai le sentiment qu'elle aura quelque peine à convaincre le Conseil national, mais je ne veux faire de procès d'intention à quiconque. Personnellement, je pourrais fort bien vivre avec la proposition de la majorité de la commission, mais je ne veux pas m'opposer véhémentement à la proposition Schiesser, si vous deviez estimer que c'est la soupape de sûreté qui vous permet de souscrire à l'ensemble de ce projet.

En d'autres termes, je ne voudrais pas que ces 10 pour cent fussent la pomme de discorde qui nous empêchât de trouver ici une unité, ou en tout cas une majorité.

Loretan Willy (R, AG): Ein Satz noch im Namen der Minderheit: Der Antrag Schiesser vermag die Nachteile der Variante der Mehrheit wohl etwas zu mildern, macht aber daraus im Grundsatz nicht die bessere Lösung als diejenige der Minderheit.

Der Antrag der Minderheit verdient trotzdem und nach wie vor den Vorzug, da er logischer und sachgerechter ist.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

| | |
|-----------------------------|------------|
| Für den Antrag Schiesser | 30 Stimmen |
| Für den Antrag der Mehrheit | 7 Stimmen |

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire
Für den Antrag Schiesser 27 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 12 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag Schiesser 29 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3
Angenommen – Adopté

Art. 75 Titel, Abs. 1
Antrag der Kommission
Titel

Höhe der Beiträge. Zuständigkeit und Verfahren
Abs. 1

Die Versicherung ersetzt die nachgewiesenen anrechenbaren Kosten für die vorübergehende Beschäftigung von Versicherten. Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten, insbesondere die anrechenbaren Kosten. Zuständigkeit und Verfahren für Programme zur vorübergehenden Beschäftigung richten sich nach Artikel 64.

Art. 75 titre, al. 1
Proposition de la commission
Titre

Montant des subventions. Compétence et procédure
Al. 1

L'assurance couvre les coûts attestés pouvant être pris en compte qui résultent de l'emploi temporaire des assurés. Le Conseil fédéral règle les détails, il détermine notamment les coûts à prendre en compte. La compétence et la procédure concernant les programmes pour l'emploi temporaire sont réglées par l'article 64.

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Bei Artikel 75 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund des neuen Artikels 72c. Ich bitte Sie, Ihrer Kommission zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 113 Abs. 2 Bst. d
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 113 al. 2 let. d
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Bei Artikel 113 handelt es sich um die tripartiten Kommissionen. Sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat haben unter anderem in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe h der tripartiten Kommission Aufgaben übertragen. Diese Aufgaben können jedoch nur erfüllt werden, wenn zwingend eine tripartite Kommission eingesetzt wird. Ich bitte Sie daher im Namen der Kommission, wie der Nationalrat hier einer Muss-Vorschrift zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Ziff. III
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. III
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Der Nationalrat hat ein schrittweises Inkraftsetzen bis zum 1. Januar 1998 vorgesehen. Wir hatten uns ursprünglich noch auf den 1. Januar 1997 geeinigt. 1998 ist wohl etwas angemessener, und man kann dabei mit einer Umsetzung rechnen, auch

wenn allenfalls, was wir nicht hoffen, das Referendum ergriffen werden sollte.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

95.006

Geschäftsbericht des Bundesrates, des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes 1994

Gestion du Conseil fédéral, du Tribunal fédéral et du Tribunal fédéral des assurances 1994

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 565 hiervoor – Voir page 565 ci-devant

Volkswirtschaftsdepartement Département de l'économie publique

Seiler Bernhard (V, SH), Berichterstatter: Im Geschäftsbericht 1994, 2. Teil, ist auf Seite 220 nachzulesen: «Erstmals seit 1977 sind in der Schweiz mehr Wohnungen unbewohnt, als im Jahresverlauf neu gebaut werden.»

Die Anteile der unbewohnten Wohnungen verteilen sich in unserem Land ungleich. Die höchsten Anteile an Leerwohnungen gibt es in der West- und Südschweiz, wobei der Kanton Tessin am stärksten betroffen ist.

Zu denken muss uns auch geben, wenn die Statistik ausweist, dass sich 4410 leerstehende Wohnungen in Einfamilienhäusern befinden und etwas über 10 000 Einheiten oder rund ein Viertel in Neubauten, die seit Juni 1992 erstellt worden sind.

Zur Erinnerung: Jährlich werden in der Schweiz etwa 35 000 Neuwohnungen gebaut; in den letzten Jahren immer etwas weniger als in den Vorjahren. Der Bund fördert bekanntlich den Wohnungsbau mit drei verschiedenen Einrichtungen:

1. Er legt für den gemeinnützigen Wohnungsbau mit Hilfe von Bundesbürgschaften Anleihen auf.
2. Mit Finanzhilfen sind 1994 im Berggebiet zum Beispiel 721 Wohnverhältnisse verbessert worden.
3. Die dritte Einrichtung ist der Bundesbeschluss zur Förderung der Beschäftigung im Wohnungsbau und im landwirtschaftlichen Hochbau. Damit sind im vergangenen Jahr insgesamt 2527 Wohnungen mit Anlagekosten von 626 Millionen Franken erstellt worden.

In Anbetracht des zunehmenden Leerwohnungsbestandes wollten wir als Geschäftsprüfungskommission vom Bundesrat erfahren, welche Massnahmen er getroffen hat. Der Antwort des Bundesrates war zu entnehmen, dass das Fördervolumen für Neubauten für das laufende Jahr gegenüber dem Vorjahr um rund die Hälfte gekürzt werden soll.

Zudem seien kantonale Förderkontingente festgelegt worden, wobei der Leerwohnungsbestand als wichtiges Kriterium herangezogen wurde. In Gemeinden mit Leerwohnungsquoten von über 1,5 Prozent wird Bundeshilfe nur noch dann gewährt, wenn die kantonale Amtsstelle den Bedarf detailliert nachweisen kann.

Ferner wurden aufgrund der Kürzungen Förderprioritäten erlassen. Danach werden Alters- und Behindertenwohnungen, Erneuerungsprojekte und Eigentumserwerb sowie gemeinnützige Bauträger bei der Förderung bevorzugt.

Arbeitslosenversicherungsgesetz. Teilrevision

Loi sur l'assurance-chômage. Révision partielle

| | |
|---------------------|--|
| In | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung |
| Dans | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale |
| In | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr | 1995 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | III |
| Volume | |
| Volume | |
| Session | Sommersession |
| Session | Session d'été |
| Sessione | Sessione estiva |
| Rat | Ständerat |
| Conseil | Conseil des Etats |
| Consiglio | Consiglio degli Stati |
| Sitzung | 18 |
| Séance | |
| Seduta | |
| Geschäftsnummer | 93.095 |
| Numéro d'objet | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 15.06.1995 - 08:00 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 620-638 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 20 026 015 |

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.